Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6094**

18. Wahlperiode 23.09.2015

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4902 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A. Problem

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2014 im Bundesrat in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dies umgesetzt werden. Außerdem soll weiterem fachlichen Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen:

– Umbenennung des Gesetzestitels in „Steueränderungsgesetz 2015“

<u>Änderungen im Einkommensteuergesetz:</u>

– Die Besteuerung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter (§ 6b Absatz 2a EStG) wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst
– Beseitigung von Redaktionsversehen in § 7g EStG, § 19 EStG und § 21a KStG
– Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen nur unter Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers (§ 10 Absatz 1a EStG)
– Redaktionelle Anpassung der Regelung für die Datenübermittlung zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 2 Satz 5 EStG)
– Anpassung der Regelung zur Fälligkeit der Dividendenzahlungen an außersteuerliche Bestimmungen (§ 44 Absatz 2 Satz 2 EStG)

<u>Änderungen im Körperschaftsteuergesetz:</u>

– Anpassung der Körperschaftsteuerbefreiungen für Entschädigungseinrichtungen i. S. d. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und

für institutsbezogene Sicherungseinrichtungen an die Rechtsänderungen des DGSD-Umsetzungsgesetzes (§ 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG)

– Regelung zur Abzinsung von Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen in der Steuerbilanz (§ 20 KStG)
– Verlängerung der bis Ende 2015 befristeten Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen bei Lebensversicherungsunternehmen (§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG)

Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

– Klarstellung zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Fällen des § 14c Absatz 1 UStG (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG)
– Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG)
– Gesetzliche Regelung der Ausnahme von Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Absatz 5 Satz 6 und 7 UStG)
– Einfügung eines neuen § 2b UStG, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt (interkommunale Zusammenarbeit)
– Umsatzsteuerbefreiung niedrigschwelliger Entlastungsangebote (§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe g UStG)

Änderungen in weiteren Gesetzen:

– Präzisierung des Tatbestandsmerkmals „neue Gesellschafterin“ bei mittelbaren Änderungen im Gesellschafterbestand (§ 1 Absatz 2a GrEStG)
– Neuregelung der Zerlegungsregelung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer (§ 11 FeuerschStG)
– Zahlung einer Vergütung an Vorstände von Lohnsteuerhilfevereinen führt (weiterhin) nicht zum Verlust der Anerkennung der Lohnsteuerhilfevereine (§ 14 Satz 1 Nummer 6 StBerG)
– Delegationsbefugnis der Landesjustizverwaltungen, Aufgaben nach dem StBerG durch Verordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen (§ 99 Absatz 7 StBerG)
– Anpassung der Ersatzbemessungsgrundlage für Zwecke der Grunderwerbsteuer an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 14 – neu – GrEStG)
– Anhebung des absoluten Freibetrags und Begrenzung bei hohen sonstigen Gegenleistungen in Einbringungsfällen nach den §§ 20, 21, 24 UmwStG
– Europarechtskonforme Änderung der Vorschrift über die Bestellung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten (§ 123 AO)
– Steuerbefreiung für Zuwendungen an im Ausland ansässige „gemeinnützige Körperschaften“ (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 und § 37 Absatz 9 – neu – ErbStG)

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	-40	-5	-40	-50	-40	-20
Bund	-24	-13	-26	-27	-25	-19
Länder	+24	+30	+22	+22	+25	+29
Gemeinden	-40	-22	-36	-45	-40	-30

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG) um durchschnittlich drei Minuten je Mitteilung. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da die Bürgerinnen und Bürger nur mitteilungspflichtig sind, soweit die Mitteilungen der Erwerbe an die Finanzverwaltung nicht bereits von anderen Personen (z. B. Notaren, Banken), was der Regelfall ist, erfolgen.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben ist künftig nur noch unter Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers möglich. Dies betrifft ca. 150 000 Fälle mit einem geschätzten Zeitaufwand von jeweils einer Minute.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g des Einkommensteuergesetzes – EStG) um jährlich rund 162 000 Euro.

Durch das Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag für Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erhöht sich für die betroffenen Unterstützungskassen, die von dem Verfahren Gebrauch machen, der Erfüllungsaufwand geringfügig.

Durch die Erweiterung des § 6b EStG wird ein neues Wahlrecht (auf Antrag) eingeführt. Dies betrifft nur eine nicht bezifferbare Zahl von Anwendungsfällen in geringer Größenordnung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die vorgenannten Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen vollumfänglich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Steuerverwaltungen der Länder ändert sich der Erfüllungsaufwand durch:

- die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG),
- die Einführung eines Feststellungsverfahrens für Unterstützungskassen (§ 6 Absatz 5a – neu – und § 6a – neu – des Körperschaftsteuergesetzes – KStG),
- die Modifizierung des Feststellungsverfahrens (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 2 – neu – des Bewertungsgesetzes – BewG),
- die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers von Todes wegen um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG).

Auf Grund der geringen Fallzahlen, die von der jeweiligen Norm betroffen sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand nur im nicht quantifizierbaren Umfang vermindern bzw. erhöhen wird.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4902 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. September 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Cansel Kiziltepe
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
– Drucksache 18/4902 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines *Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften)**	**Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2015*)**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
	Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel *1* Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel **3** **Weitere** Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel *2* Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel **4** u n v e r ä n d e r t
Artikel *3* Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel **5** u n v e r ä n d e r t
Artikel *4* Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel **6** u n v e r ä n d e r t
Artikel *5* Änderung der Abgabenordnung	Artikel **7** u n v e r ä n d e r t
Artikel *6* Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Artikel **8** u n v e r ä n d e r t
Artikel *7* Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel **9** u n v e r ä n d e r t
Artikel *8* Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Artikel **10** u n v e r ä n d e r t
Artikel *9* Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel **11** u n v e r ä n d e r t
	Artikel 12 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

*) Artikel 3 Nummer 5, 8 Buchstabe d und Nummer 9 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	Artikel 14 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	Artikel 15 Änderung des Feuerschutzsteuergesetze
	Artikel 16 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
	Artikel 17 Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel *10* Inkrafttreten	Artikel **18** u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 zu Artikel *7* Nummer 6 Anlage 22 (zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)	Anlage 1 zu Artikel **9** Nummer 6 Anlage 22 (zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)
Anlage 2 zu Artikel *7* Nummer 7 Anlage 24 (zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)	Anlage 2 zu Artikel **9** Nummer 7 Anlage 24 (zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)
Anlage 3 zu Artikel *7* Nummer 8 Anlage 25 (zu § 191 Absatz 2)	Anlage 3 zu Artikel **9** Nummer 8 Anlage 25 (zu § 191 Absatz 2)
	Artikel 1
	Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 6b Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Werden im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder sind sie in dem der Veräußerung vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden, die einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer, die auf den Gewinn im Sinne des Absatzes 2 entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	werden; die Frist von vier Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. Der Antrag kann nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter gestellt werden. § 36 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“
	2. In § 52 Absatz 14 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
	„§ 6b Absatz 2a in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]* geltenden Fassung ist auch auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die vor dem ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]* entstanden sind.“
	Artikel 2
	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	§ 39e Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Für die Datenübermittlung gelten die §§ 2 und 3 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
Artikel *1*	**Artikel 3**
Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel *5 des* Gesetzes *vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel **2 dieses** Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil	
1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort	
a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,	
b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder	
c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und	
2. am Festlandsockel, soweit dort	
a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder	
b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.“	
2. § 3 Nummer 40 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen;“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind.“	
4. § 7g Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:	4. § 7g Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn	„(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Abzüge vorgenommen werden, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:	
a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235 000 Euro;	
b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125 000 Euro oder	
c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge einen Gewinn von 100 000 Euro;	
2. der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 2 müssen sich die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.	
Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.	u n v e r ä n d e r t
(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können bis zu 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.	
(3) Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 Satz 1 hinzugerechnet wurden, sind die Abzüge nach Absatz 1 rückgängig zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein begünstigtes Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz *2 Nummer 2 Buchstabe b* erstmals nicht mehr vorliegen. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.“	(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein begünstigtes Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz **1** erstmals nicht mehr vorliegen. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.“
	5. § 10 Absatz 1a Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Satz 6 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
	b) Folgende Sätze werden angefügt:
	„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen;“.
5. § 43b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	**6.** unverändert
„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die	
1. die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und	
2. nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist (Mindestbeteiligung).“	
	7. § 44 wird wie folgt geändert:
6. In *§ 44* Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „den Steuerabzug“ die Wörter „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ eingefügt.	**a)** In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „den Steuerabzug“ die Wörter „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ eingefügt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; ist durch Gesetz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	eine abweichende Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs bestimmt oder lässt das Gesetz eine abweichende Bestimmung der Fälligkeit durch Satzungsregelung zu, gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag der Fälligkeit.“ ersetzt.
7. § 44a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**8.** unverändert
a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Soweit die Kapitalerträge“ die Wörter „ , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,“ eingefügt.	
b) In Nummer 3 werden die Wörter „ , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen“ gestrichen.	
	9. In § 50 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
8. § 52 wird wie folgt geändert:	**10.** § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ ersetzt.	
bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.	
b) In Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „am 30. Juni 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „am 1. Januar 2016 geltenden Fassung“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 16 werden dem Satz 1 die folgenden Sätze vorangestellt:	c) unverändert
„§ 7g Absatz 1 bis 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei Investitionsabzugsbeträgen, die in vor dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden, ist § 7g Absatz 1 bis 4 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit vor dem 1. Januar 2016 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge noch nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200 000 Euro nach § 7g	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung entsprechend.“	
d) Nach Absatz 42 wird folgender Absatz 42a eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(42a) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.“	
	e) Nach Absatz 46 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 50 Absatz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“
9. In Anlage 2 (zu § 43b) Nummer 1 werden die Buchstaben v und x wie folgt gefasst:	**11.** u n v e r ä n d e r t
„v) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“, „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ oder „spółka komandytowo-akcyjna“,	
x) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăţi pe acţiuni“, „societăţi în comandită pe acţiuni“, „societăţi cu răspundere limitată“, „societăţi în nume colectiv“ oder „societăţi în comandită simplă“,“.	
Artikel *2*	**Artikel 4**
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 6a Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen“.	
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort	
a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,	
b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder	
c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und	
2. am Festlandsockel, soweit dort	
a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder	
b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.“	
	3. § 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
	„Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögenmassen, soweit sie
	a) als Einlagensicherungssysteme im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes sowie als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllen oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) als nicht als Einlagensicherungssysteme anerkannte vertragliche Systeme zum Schutz von Einlagen und institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des § 61 des Einlagensicherungsgesetzes nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, Einlagen zu sichern oder bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes Hilfe zu leisten oder Einlagensicherungssystemen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes bei deren Pflichtenerfüllung zu unterstützen.
	Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach Satz 1 ist zusätzlich, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse dauernd nur zur Erreichung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:	**4.** unverändert
a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Ermittlung des Einkommens sind Zuwendungen des Trägerunternehmens nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse sowie Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd zu berücksichtigen.“	
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	
„(5a) Unterstützungskassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft können bis zum 31. Dezember 2016 auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einen positiven Zuwendungsbetrag erklären. Dieser errechnet sich aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 abzüglich der Versorgungsleistungen in diesem Zeitraum, soweit diese Zuwendungen und diese Versorgungsleistungen in dem steuerpflichtigen Teil des Einkommens der Kasse nach Absatz 5 Satz 1 enthalten waren. Dabei gelten Versorgungsleistungen in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 als vornehmlich aus Zuwendungen des Trägerunternehmens in diesem	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Zeitraum erbracht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 mindert sich das steuerpflichtige Einkommen der Kasse in Höhe des zum Schluss des vorherigen Veranlagungszeitraums festgestellten Betrags nach Satz 6; es mindert sich höchstens um einen Betrag in Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen. Durch die Minderung darf das Einkommen nicht negativ werden. Gesondert festzustellen sind,	
1. der Zuwendungsbetrag auf den 31. Dezember 2015 und	
2. der zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres verbleibende Zuwendungsbetrag, der sich ergibt, wenn vom zum Schluss des Vorjahres festgestellten Betrag der Betrag abgezogen wird, um den sich das steuerpflichtige Einkommen im laufenden Veranlagungszeitraum nach den Sätzen 4 und 5 gemindert hat.“	
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:	**5.** unverändert
„§ 6a	
Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen	
Bei Unterstützungskassen, die voll steuerpflichtig sind, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a entsprechend anzuwenden.“	
5. Dem § 8b wird folgender Absatz 11 angefügt:	**6.** unverändert
„(11) Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen.“	
6. § 8c Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	**7.** unverändert
„Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn	
1. an dem übertragenden Rechtsträger der Erwerber zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Erwerber eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist,	
2. an dem übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Veräußerer eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.“	
	8. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Auf Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen im Sinne des § 341h des Handelsgesetzbuches ist § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:	**9.** § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
	b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 und 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.“
b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	**c)** u n v e r ä n d e r t
„§ 8c Absatz 1 Satz 5 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen.“	
	d) Dem Wortlaut des Absatzes 7a wird folgender Satz vorangestellt:
	„§ 20 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2016 anzuwenden.“
	e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
	„(8) § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2017 in der folgenden Fassung anzuwenden:
	1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre. Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das am 13. Dezember

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2010 geltende Recht weiter anzuwenden wäre,“.
Artikel *3*	**Artikel 5**
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	
„(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil	
1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort	
a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,	
b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder	
c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und	
2. am Festlandsockel, soweit dort	
a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder	
b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und	
3. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.“	
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 7 Nummer 3“ ersetzt.	
3. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „Erhebungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Erhebungszeitraum 2016“ ersetzt.	
Artikel *4*	**Artikel 6**
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	**Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**
Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als	„4. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als
a) 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) *300* 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.“	b) **500** 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Satz 4 wird *aufgehoben.*	b) Satz 4 wird **wie folgt gefasst:**
	„Erhält der Einbringende neben den neuen Gesellschaftsanteilen auch sonstige Gegenleistungen, ist das eingebrachte Betriebsvermögen abweichend von Satz 2 mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistungen anzusetzen, wenn dieser den sich nach Satz 2 ergebenden Wert übersteigt.“
2. § 21 Absatz 1 *Satz 2 und 3* wird wie folgt *gefasst*:	2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt **geändert**:
	a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 können die eingebrachten Anteile auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert, angesetzt werden, wenn	„Abweichend von Satz 1 können die eingebrachten Anteile auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert, angesetzt werden, wenn
1. die übernehmende Gesellschaft nach der Einbringung auf Grund ihrer Beteiligung einschließlich der eingebrachten Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft hat (qualifizierter Anteilstausch) und soweit	1. u n v e r ä n d e r t
2. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Anteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als	2. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Anteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als
a) 25 Prozent des Buchwerts der eingebrachten Anteile oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) *300* 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert der eingebrachten Anteile.	b) **500** 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert der eingebrachten Anteile.
§ 20 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“	§ 20 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Erhält der Einbringende neben den neuen Gesellschaftsanteilen auch sonstige Gegenleistungen, sind die eingebrachten Anteile abweichend von Satz 2 mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistungen anzusetzen, wenn dieser den sich nach Satz 2 ergebenden Wert übersteigt.“
3. § 22 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„2. der Einbringende die erhaltenen Anteile entgeltlich überträgt, es sei denn, er weist nach, dass die Übertragung durch einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zu Buchwerten erfolgte und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder die Grenze des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen,“.	
b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:	
„4. der Einbringende die erhaltenen Anteile durch einen Vorgang im Sinne des § 21 Absatz 1 oder einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zum Buchwert in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft eingebracht hat und diese Anteile anschließend unmittelbar oder mittelbar veräußert oder durch einen Vorgang im Sinne der Nummern 1 oder 2 unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, es sei denn, er weist nach, dass diese Anteile zu Buchwerten übertragen wurden und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder die Grenze des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen (Ketteneinbringung),	
5. der Einbringende die erhaltenen Anteile in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft durch einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder einen Vorgang im Sinne des § 21 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zu Buchwerten einbringt und die aus dieser Einbringung erhaltenen Anteile anschließend unmittelbar oder mittelbar veräußert oder durch einen Vorgang im Sinne der Nummern 1 oder 2 unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, es sei denn, er weist nach, dass die Einbringung zu Buchwerten erfolgte und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wurden, die die Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder die Grenze des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen, oder“.	
4. § 24 Absatz 2 *Satz 2* wird wie folgt *gefasst*:	4. § 24 Absatz 2 wird wie folgt **geändert**:
	a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 kann das übernommene Betriebsvermögen auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem Wert im Sinne des Satzes 1, angesetzt werden, soweit	„Abweichend von Satz 1 kann das übernommene Betriebsvermögen auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem Wert im Sinne des Satzes 1, angesetzt werden, soweit
1. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des eingebrachten Betriebsvermögens nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und	1. u n v e r ä n d e r t
2. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als	2. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als
a) 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) *300* 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.“	b) **500** 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.“
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Erhält der Einbringende neben den neuen Gesellschaftsanteilen auch sonstige Gegenleistungen, ist das eingebrachte Betriebsvermögen abweichend von Satz 2 mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistungen anzusetzen, wenn dieser den sich nach Satz 2 ergebenden Wert übersteigt.“
5. Dem § 27 wird folgender Absatz 14 angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(14) § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5 sowie § 24 Absatz 2 in der am … *[einsetzen: Datum des Tags nach der Verkündung dieses Gesetzes]* geltenden Fassung sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen worden ist.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel *5*	**Artikel 7**
Änderung der Abgabenordnung	**Änderung der Abgabenordnung**
§ 139c Absatz 5a Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel *2* des Gesetzes vom *22. Dezember 2014* (BGBl. I S. *2417*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**Die** Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel **3** des Gesetzes vom **28**. **Juli 2015** (BGBl. I S. **1400**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. Rechenzentren sowie Landesfinanzbehörden, denen durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Finanzverwaltungsgesetzes die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen worden ist, als Landesoberbehörden,“.
	2. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, hat der Finanzbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen.“
	3. § 139c Absatz 5a Satz 4 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 8 werden die Wörter „oder Sitz“ gestrichen.	**a)** u n v e r ä n d e r t
2. Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:	**b)** u n v e r ä n d e r t
„10. Datum der Eröffnung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit,	
11. Datum der Einstellung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit,“.	
	4. § 249 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Vollstreckungsbehörden sind die Finanzämter und die Hauptzollämter sowie die Landes-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	finanzbehörden, denen durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Finanzverwaltungsgesetzes die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen worden ist; § 328 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
Artikel *6*	**Artikel 8**
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**
Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1 Absatz 2a Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	1. Nach § 1 Absatz 2a Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand *beteiligter* Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen, *vorbehaltlich der* Sätze *3* und *4*, *anteilig berücksichtigt*. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz *3* auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.“	„Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand **von den an einer Personengesellschaft beteiligten** Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen **anteilig berücksichtigt. Ist eine Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt**, **gelten die** Sätze **4** und **5**. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz **4** auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.“
	2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Werten im Sinne des § 138 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „nach den Grundbesitzwerten im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 138 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 157 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
	3. In § 17 Absatz 3a werden die Wörter „Werte im Sinne des § 138 Abs. 2 bis 4“ durch die Wör-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	ter „Grundbesitzwerte im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 21 werden nach dem Wort „Anzeigen“ die Wörter „in allen Teilen vollständig (§§ 18 und 20)“ eingefügt.	**4.** u n v e r ä n d e r t
3. Dem § 23 *wird folgender Absatz* 13 angefügt:	**5.** Dem § 23 **werden die folgenden Absätze** 13 **und 14** angefügt:
„(13) § 1 Absatz 2a und § 21 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* verwirklicht werden.“	„(13) § 1 Absatz 2a und § 21 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* verwirklicht werden**.**
	(14) § 8 Absatz 2 und § 17 Absatz 3a in der am … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 verwirklicht werden. Soweit Steuer- und Feststellungsbescheide, die vor dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] für Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 2008 ergangen sind, wegen § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nicht geändert werden können, ist die festgesetzte Steuer vollstreckbar.“
Artikel *7*	**Artikel 9**
Änderung des Bewertungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 97 Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:	
„Abweichend von Satz 1 sind bei der Wertermittlung des Anteils vorbehaltlich des § 9 Absatz 2 und 3 Regelungen zu berücksichtigen, die sich auf den Wert des Anteils auswirken, wie insbesondere eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(Grund- oder Stammkapital) abweichende Gewinnverteilung.“	
2. § 154 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. diejenigen, die eine Steuer als Schuldner oder Gesamtschuldner schulden und für deren Festsetzung die Feststellung von Bedeutung ist.“	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Gegenüber mehreren Beteiligten nach Satz 1 erfolgt eine gesonderte und einheitliche Feststellung (§ 179 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung).“	
3. § 190 wird wie folgt gefasst:	
„§ 190	
Ermittlung des Gebäudesachwerts	
(1) Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen. Regelherstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit. Durch Multiplikation der jeweiligen nach Absatz 2 an den Bewertungsstichtag angepassten Regelherstellungskosten mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes ergibt sich der Gebäuderegelherstellungswert. Die Regelherstellungskosten sind in der Anlage 24 enthalten.	
(2) Die Anpassung der Regelherstellungskosten erfolgt anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes. Dabei ist auf die Preisindizes für die Bauwirtschaft abzustellen, die das Statistische Bundesamt für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden jeweils als Jahresdurchschnitt ermittelt. Diese Preisindizes sind für alle Bewertungsstichtage des folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht die maßgebenden Baupreisindizes im Bundessteuerblatt.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 24 zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es die darin aufgeführten Regelherstellungskosten nach Maß-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gabe marktüblicher gewöhnlicher Herstellungskosten aktualisiert, soweit dies zur Ermittlung des gemeinen Werts erforderlich ist.	
(4) Vom Gebäuderegelherstellungswert ist eine Alterswertminderung abzuziehen. Diese wird regelmäßig nach dem Verhältnis des Alters des Gebäudes am Bewertungsstichtag zur wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22 bestimmt. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes verlängert haben, so ist von einem entsprechenden späteren Baujahr auszugehen. Bei bestehender Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist bei der Ermittlung der Alterswertminderung von der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen. Der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende Gebäudewert ist regelmäßig mit mindestens 30 Prozent des Gebäuderegelherstellungswerts anzusetzen.“	
4. § 195 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 4 werden die Wörter „§ 190 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 190 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.	
b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 190 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 190 Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.	
5. Dem § 205 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:	
„(8) § 97 Absatz 1b Satz 4 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.	
(9) § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.	
(10) Die §§ 190, 195 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie die Anlagen 22, 24 und 25 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Die Anlage 22 erhält die als Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.	
7. Die Anlage 24 erhält die als Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.	
8. Die Anlage 25 erhält die als Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.	
Artikel *8*	**Artikel 10**
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**
Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 13 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt geändert:
	a) In Buchstabe b Satz 1 werden nach den Wörtern „mildtätigen Zwecken“ die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ eingefügt.
	b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
	„c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wären, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würden, und wenn durch die Staaten, in denen die Zuwendungsempfänger belegen sind, Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne des Satzes 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für die Steuerbefreiung Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend;“.
1. In § 30 Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Familienname,“ die Wörter „Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung),“ eingefügt.	**2.** unverändert
2. Dem § 37 wird folgender Absatz *9* angefügt:	**3.** Dem § 37 wird folgender Absatz **10** angefügt:
„(*9*) § 30 Absatz 4 Nummer 1 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung *ist* auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] entstanden ist.“	„(**10**) **§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b und c und §** 30 Absatz 4 Nummer 1 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung **sind** auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem … *[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* entstanden ist**. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b und c in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* ist auch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind**.“
Artikel *9*	**Artikel 11**
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. in den Fällen des § 14c im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“.
	b) Nummer 4 wird aufgehoben.
	2. § 13b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Als Grundstücke gelten insbesondere auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Nummer 1 bleibt unberührt;“.
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
	„Die Sätze 1 bis 5 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„In den in Absatz 2 Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 11 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.“
Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) *des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom*	**3.** Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

„3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Rohblöcke und andere Rohformen aus Eisen oder Stahl; Halbzeug aus Eisen oder Stahl	Positionen 7201, 7205 bis 7207, 7218 und 7224“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 12
	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2a folgende Angabe eingefügt:
	„§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts“.
	2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
	3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:
	„§ 2b
	Juristische Personen des öffentlichen Rechts
	(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
	(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
	2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
	(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
	1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
	2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
	a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
	b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
	c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
	d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
	(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
	2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
	3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
	4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
	5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.“
	4. In § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe g wird das Wort „Betreuungsangebote“ durch die Wörter „Betreuungs- oder Entlastungsangebote“ ersetzt.
	5. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „eines Betriebs gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs“ durch die Wörter „ihres Unternehmens“ ersetzt.
	6. Dem § 27 wird folgender Absatz 22 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“
	Artikel 13
	Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
	Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 7 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	‚4. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:
	a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	<<a) zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung nach den §§ 89, 213, auch in Verbindung mit den §§ 234 und 238 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,>>.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
	<<c) in der Rentenbezugszeit nach § 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder>>.‘
	2. Absatz 10 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	‚3. § 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Grund § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung“ durch die Wörter „auf Grund des § 240 Satz 1 Nummer 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „der sich aus § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung ergibt“ durch die Wörter „der sich auf Grund der nach § 217 Satz 1 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergibt“ ersetzt.‘
	Artikel 14
	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	§ 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung
	1. die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) auf einzelne Aufgaben beschränken,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen oder
	3. einer Landesoberbehörde (§ 6) die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen.“
	Artikel 15
	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
	§ 11 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Das Gesamtaufkommen der entrichteten Feuerschutzsteuer wird nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.“
	2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:
	1. zu 35 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche abzüglich der Wertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit sowie private Haushalte;
	2. zu 5 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereiches Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;
	3. zu 40 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	4. zu 20 vom Hundert entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten.“
	3. Absatz 4 wird aufgehoben.
	Artikel 16
	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
	In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
	Artikel 17
	Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes
	§ 99 Absatz 7 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
Artikel *10*	**Artikel 18**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Die Artikel 1 *bis 3 treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen* tritt *dieses Gesetz* am Tag nach der Verkündung in Kraft.	**(**1**) Dieses Gesetz** tritt **vorbehaltlich der folgenden Absätze** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Artikel 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
	(3) Artikel 2 tritt am 1. November 2015 in Kraft.
	(4) Die Artikel 3 bis 5, 12 und 15 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 1 zu Artikel *7* Nummer 6 **Anlage 22**	**Anlage 1 zu Artikel 9 Nummer 6** **Anlage 22** **u n v e r ä n d e r t**
(zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)	
Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer	

Entwurf

Ein- und Zweifamilienhäuser	70	Jahre
Mietwohngrundstücke, Mehrfamilienhäuser	70	Jahre
Wohnungseigentum	70	Jahre

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke:	

Entwurf

Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)	70	Jahre
Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude	70	Jahre
Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	60	Jahre
Banken und ähnliche Geschäftshäuser	60	Jahre
Einzelgaragen/Mehrfachgaragen	60	Jahre
Kindergärten (Kindertagesstätten), Allgemeinbildende und Berufsbildende Schulen, Hochschulen, Sonderschulen	50	Jahre
Wohnheime/Internate, Alten-/Pflegeheime	50	Jahre
Kauf-/Warenhäuser	50	Jahre
Krankenhäuser, Tageskliniken, Ärztehäuser	40	Jahre
Gemeindezentren, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Vereinsheime	40	Jahre
Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen	40	Jahre
Sport-/Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	40	Jahre
Tief-, Hoch- und Nutzfahrzeuggaragen als Einzelbauwerke, Carports	40	Jahre
Betriebs-/Werkstätten, Industrie-/Produktionsgebäude	40	Jahre
Lager-/Versandgebäude	40	Jahre
Verbrauchermärkte, Autohäuser	30	Jahre

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Reithallen, ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, u. Ä. 30 Jahre

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 2 zu Artikel *7* Nummer 7 **Anlage 24**	**Anlage 2 zu Artikel 9 Nummer 7** **Anlage 24**
(zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)	**(zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)**
Ermittlung des Gebäuderegelherstellungswerts	**Ermittlung des Gebäuderegelherstellungswerts**
I. Begriff der Brutto-Grundfläche (BGF)	**I. Begriff der Brutto-Grundfläche (BGF)**
1. Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. In Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02 sind bei den Grundflächen folgende Bereiche zu unterscheiden:	1. Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. In Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02 sind bei den Grundflächen folgende Bereiche zu unterscheiden:
Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,	Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,	Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
Bereich c: nicht überdeckt.	Bereich c: nicht überdeckt.
Für die Anwendung der Regelherstellungskosten (RHK) sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen.	Für die Anwendung der Regelherstellungskosten (RHK) sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen.
Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen.	Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen.
2. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.	2. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.
II. Regelherstellungskosten (RHK)	**II. Regelherstellungskosten (RHK)**
Regelherstellungskosten	**Regelherstellungskosten**
auf Grundlage der Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) in Euro/m² BGF einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer für die jeweilige Gebäudeart (Kostenstand 2010)	auf Grundlage der Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) in Euro/m² BGF einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer für die jeweilige Gebäudeart (Kostenstand 2010)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

1-3	Ein- und Zweifamilienhäuser

			Standardstufe				
Keller- und Erdgeschoss			**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.01	**freistehende Einfamilienhäuser**	**655**	**725**	**835**	**1005**	**1260**
	1.011	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**688**	**761**	**877**	**1055**	**1323**
	2.01	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**615**	**685**	**785**	**945**	**1180**
	3.01	**Reihenmittelhäuser**	**575**	**640**	**735**	**885**	**1105**
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.02	**freistehende Einfamilienhäuser**	**545**	**605**	**695**	**840**	**1050**
	1.021	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**572**	**635**	**730**	**882**	**1103**
	2.02	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**515**	**570**	**655**	**790**	**985**
	3.02	**Reihenmittelhäuser**	**480**	**535**	**615**	**740**	**925**
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.03	**freistehende Einfamilienhäuser**	**705**	**785**	**900**	**1085**	**1360**
	1.031	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**740**	**824**	**945**	**1139**	**1428**
	2.03	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**665**	**735**	**845**	**1020**	**1275**
	3.03	**Reihenmittelhäuser**	**620**	**690**	**795**	**955**	**1195**

			Standardstufe				
Keller-, Erd- und Obergeschoss			**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.11	**freistehende Einfamilienhäuser**	**655**	**725**	**835**	**1005**	**1260**
	1.111	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**688**	**761**	**877**	**1055**	**1323**
	2.11	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**615**	**685**	**785**	**945**	**1180**
	3.11	**Reihenmittelhäuser**	**575**	**640**	**735**	**885**	**1105**
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.12	**freistehende Einfamilienhäuser**	**570**	**635**	**730**	**880**	**1100**
	1.121	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**599**	**667**	**767**	**924**	**1155**
	2.12	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**535**	**595**	**685**	**825**	**1035**
	3.12	**Reihenmittelhäuser**	**505**	**560**	**640**	**775**	**965**
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.13	**freistehende Einfamilienhäuser**	**665**	**740**	**850**	**1025**	**1285**
	1.131	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**698**	**777**	**893**	**1076**	**1349**
	2.13	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**625**	**695**	**800**	**965**	**1205**
	3.13	**Reihenmittelhäuser**	**585**	**650**	**750**	**905**	**1130**

		Standardstufe				
Erdgeschoss, nicht unterkellert		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	1.21	**freistehende Einfamilienhäuser**	**790**	**875**	**1005**	**1215**	**1515**
	1.211	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**830**	**919**	**1055**	**1276**	**1591**
	2.21	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**740**	**825**	**945**	**1140**	**1425**
	3.21	**Reihenmittelhäuser**	**695**	**770**	**885**	**1065**	**1335**
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.22	**freistehende Einfamilienhäuser**	**585**	**650**	**745**	**900**	**1125**
	1.221	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**614**	**683**	**782**	**945**	**1181**
	2.22	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**550**	**610**	**700**	**845**	**1055**
	3.22	**Reihenmittelhäuser**	**515**	**570**	**655**	**790**	**990**
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.23	**freistehende Einfamilienhäuser**	**920**	**1025**	**1180**	**1420**	**1775**
	1.231	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**966**	**1076**	**1239**	**1491**	**1864**
	2.23	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**865**	**965**	**1105**	**1335**	**1670**
	3.23	**Reihenmittelhäuser**	**810**	**900**	**1035**	**1250**	**1560**

			Standardstufe				
Erd- und Obergeschoss, nicht unterkellert			**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.31	**freistehende Einfamilienhäuser**	**720**	**800**	**920**	**1105**	**1385**
	1.311	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**756**	**840**	**966**	**1160**	**1454**
	2.31	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**675**	**750**	**865**	**1040**	**1300**
	3.31	**Reihenmittelhäuser**	**635**	**705**	**810**	**975**	**1215**
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.32	**freistehende Einfamilienhäuser**	**620**	**690**	**790**	**955**	**1190**
	1.321	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**651**	**725**	**830**	**1003**	**1250**
	2.32	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**580**	**645**	**745**	**895**	**1120**
	3.32	**Reihenmittelhäuser**	**545**	**605**	**695**	**840**	**1050**
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.33	**freistehende Einfamilienhäuser**	**785**	**870**	**1000**	**1205**	**1510**
	1.331	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**824**	**914**	**1050**	**1265**	**1586**
	2.33	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**735**	**820**	**940**	**1135**	**1415**
	3.33	**Reihenmittelhäuser**	**690**	**765**	**880**	**1060**	**1325**

[1]ermittelt mit Korrekturfaktor 1,05 bezogen auf die Regelherstellungskosten für freistehende Einfamilienhäuser

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1-3	**Ein- und Zweifamilienhäuser**

			Standardstufe				
Keller- und Erdgeschoss			**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.01	**freistehende Einfamilienhäuser**	**655**	**725**	**835**	**1005**	**1260**
	1.011	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**688**	**761**	**877**	**1055**	**1323**
	2.01	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**615**	**685**	**785**	**945**	**1180**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	3.01	Reihenmittelhäuser	575	640	735	885	1105
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.02	freistehende Einfamilienhäuser	545	605	695	840	1050
	1.021	freistehende Zweifamilienhäuser[1]	572	635	730	882	1103
	2.02	Doppel- und Reihenendhäuser	515	570	655	790	985
	3.02	Reihenmittelhäuser	480	535	615	740	925
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.03	freistehende Einfamilienhäuser	705	785	900	1085	1360
	1.031	freistehende Zweifamilienhäuser[1]	740	824	945	1139	1428
	2.03	Doppel- und Reihenendhäuser	665	735	845	1020	1275
	3.03	Reihenmittelhäuser	620	690	795	955	1195

		Standardstufe				
Keller-, Erd- und Obergeschoss		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut					
	1.11	**freistehende Einfamilienhäuser**	**655**	**725**	**835**	**1005**	**1260**
	1.111	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**688**	**761**	**877**	**1055**	**1323**
	2.11	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**615**	**685**	**785**	**945**	**1180**
	3.11	**Reihenmittelhäuser**	**575**	**640**	**735**	**885**	**1105**
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.12	**freistehende Einfamilienhäuser**	**570**	**635**	**730**	**880**	**1100**
	1.121	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**599**	**667**	**767**	**924**	**1155**
	2.12	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**535**	**595**	**685**	**825**	**1035**
	3.12	**Reihenmittelhäuser**	**505**	**560**	**640**	**775**	**965**
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.13	**freistehende Einfamilienhäuser**	**665**	**740**	**850**	**1025**	**1285**
	1.131	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**698**	**777**	**893**	**1076**	**1349**
	2.13	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**625**	**695**	**800**	**965**	**1205**
	3.13	**Reihenmittelhäuser**	**585**	**650**	**750**	**905**	**1130**

		Standardstufe				
Erdgeschoss, nicht unterkellert		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut					
	1.21	**freistehende Einfamilienhäuser**	**790**	**875**	**1005**	**1215**	**1515**
	1.211	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**830**	**919**	**1055**	**1276**	**1591**
	2.21	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**740**	**825**	**945**	**1140**	**1425**
	3.21	**Reihenmittelhäuser**	**695**	**770**	**885**	**1065**	**1335**
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.22	**freistehende Einfamilienhäuser**	**585**	**650**	**745**	**900**	**1125**
	1.221	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**614**	**683**	**782**	**945**	**1181**
	2.22	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**550**	**610**	**700**	**845**	**1055**
	3.22	**Reihenmittelhäuser**	**515**	**570**	**655**	**790**	**990**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.23	**freistehende Einfamilienhäuser**	**920**	**1025**	**1180**	**1420**	**1775**
	1.231	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**966**	**1076**	**1239**	**1491**	**1864**
	2.23	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**865**	**965**	**1105**	**1335**	**1670**
	3.23	**Reihenmittelhäuser**	**810**	**900**	**1035**	**1250**	**1560**

			Standardstufe				
Erd- und Obergeschoss, nicht unterkellert			**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.31	**freistehende Einfamilienhäuser**	**720**	**800**	**920**	**1105**	**1385**
	1.311	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**756**	**840**	**966**	**1160**	**1454**
	2.31	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**675**	**750**	**865**	**1040**	**1300**
	3.31	**Reihenmittelhäuser**	**635**	**705**	**810**	**975**	**1215**
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.32	**freistehende Einfamilienhäuser**	**620**	**690**	**790**	**955**	**1190**
	1.321	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**651**	**725**	**830**	**1003**	**1250**
	2.32	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**580**	**645**	**745**	**895**	**1120**
	3.32	**Reihenmittelhäuser**	**545**	**605**	**695**	**840**	**1050**
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.33	**freistehende Einfamilienhäuser**	**785**	**870**	**1000**	**1205**	**1510**
	1.331	**freistehende Zweifamilienhäuser[1]**	**824**	**914**	**1050**	**1265**	**1586**
	2.33	**Doppel- und Reihenendhäuser**	**735**	**820**	**940**	**1135**	**1415**
	3.33	**Reihenmittelhäuser**	**690**	**765**	**880**	**1060**	**1325**

[1]ermittelt mit Korrekturfaktor 1,05 bezogen auf die Regelherstellungskosten für freistehende Einfamilienhäuser

Entwurf

4	**Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser** Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes gestaltet sind, werden die Regelherstellungskosten der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt. Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern: BGF = 1,55 x Wohnfläche

		Standardstufe				
		1	**2**	**3**	**4**	**5**
4.1	**Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 WE**	**650**	**720**	**825**	**985**	**1190**
4.2	**Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE**	**600**	**665**	**765**	**915**	**1105**
4.3	**Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 WE**	**590**	**655**	**755**	**900**	**1090**

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4	**Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser** Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes gestaltet sind, werden die Regelherstellungskosten der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern: BGF = 1,55 x Wohnfläche

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
4.1	Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 WE	650	720	825	985	1190
4.2	Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE	600	665	765	915	1105
4.3	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 WE	590	655	755	900	1090

Entwurf

5-18	Gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
5.1	Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)	605	675	860	1085	1375
5.2	Banken und ähnliche Geschäftshäuser mit Wohnanteil[2]	625	695	890	1375	1720
5.3	Banken und ähnliche Geschäftshäuser ohne Wohnanteil	655	730	930	1520	1900

[2]Anteil der Wohnfläche bis 20 Prozent

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
6.1	Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	735	815	1040	1685	1900

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
7.1	Gemeindezentren/Vereinsheime	795	885	1130	1425	1905
7.2	Saalbauten/Veranstaltungsgebäude	955	1060	1355	1595	2085

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
8.1	Kindergärten	915	1020	1300	1495	1900
8.2	Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende Schulen, Hochschulen	1020	1135	1450	1670	2120
8.3	Sonderschulen	1115	1240	1585	1820	2315

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
9.1	Wohnheime/Internate	705	785	1000	1225	1425
9.2	Alten-/Pflegeheime	825	915	1170	1435	1665

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
10.1	Krankenhäuser/Kliniken	1210	1345	1720	2080	2765
10.2	Tageskliniken/Ärztehäuser	1115	1240	1585	1945	2255

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
11.1	Beherbergungsstätten / Hotels / Verpflegungseinrichtungen	975	1085	1385	1805	2595

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
12.1	Sporthallen (Einfeldhallen)	930	1035	1320	1670	1955
12.2	Sporthallen (Dreifeldhallen/Mehrzweckhallen)	1050	1165	1490	1775	2070
12.3	Tennishallen	710	790	1010	1190	1555
12.4	Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	1725	1920	2450	2985	3840

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
13.1	Verbrauchermärkte	510	565	720	870	1020
13.2	Kauf-/Warenhäuser	930	1035	1320	1585	1850
13.3	Autohäuser ohne Werkstatt	665	735	940	1240	1480

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
14.1	Einzelgaragen/Mehrfachgaragen[3]	245			485	780
14.2	Hochgaragen[4]	480			655	780
14.3	Tiefgaragen[4]	560			715	850
14.4	Nutzfahrzeuggaragen	530			680	810
14.5	Carports	190				

[3]Standardstufe 1-3: Fertiggaragen; Standardstufe 4: Garagen in Massivbauweise; Standardstufe 5: individuelle Garagen in Massivbauweise mit besonderen Ausführungen wie Ziegeldach, Gründach, Bodenbeläge, Fliesen o.ä., Wasser, Abwasser und Heizung

[4]Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tief- und Hochgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
15.1	Betriebs-/Werkstätten, eingeschossig	685	760	970	1165	1430
15.2	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig ohne Hallenanteil	640	715	910	1090	1340
15.3	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig, hoher Hallenanteil	435	485	620	860	1070
15.4	Industrielle Produktionsgebäude, Massivbauweise	670	745	950	1155	1440
15.5	Industrielle Produktionsgebäude, überwiegend Skelettbauweise	495	550	700	965	1260

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
16.1	Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager	245	275	350	490	640
16.2	Lagergebäude mit bis zu 25% Mischnutzung[5]	390	430	550	690	880
16.3	Lagergebäude mit mehr als 25% Mischnutzung[5]	625	695	890	1095	1340

[5]Lagergebäude mit Mischnutzung sind Gebäude mit einem überwiegenden Anteil an Lagernutzung und einem geringeren Anteil an anderen Nutzungen wie Büro, Sozialräume, Ausstellungs- oder Verkaufsflächen etc.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
17.1	Museen	1325	1475	1880	2295	2670
17.2	Theater	1460	1620	2070	2625	3680
17.3	Sakralbauten	1185	1315	1510	2060	2335
17.4	Friedhofsgebäude	1035	1150	1320	1490	1720

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
18.1	Reithallen	235			260	310
18.2	ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u.Ä.	245			270	350

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5-18	Gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
5.1	Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)	605	675	860	1085	1375
5.2	Banken und ähnliche Geschäftshäuser mit Wohnanteil[2]	625	695	890	1375	1720
5.3	Banken und ähnliche Geschäftshäuser ohne Wohnanteil	655	730	930	1520	1900

[2]Anteil der Wohnfläche bis 20 Prozent

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
6.1	Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	735	815	1040	1685	1900

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
7.1	Gemeindezentren/Vereinsheime	795	885	1130	1425	1905
7.2	Saalbauten/Veranstaltungsgebäude	955	1060	1355	1595	2085

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
8.1	Kindergärten	915	1020	1300	1495	1900
8.2	Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende Schulen, Hochschulen	1020	1135	1450	1670	2120
8.3	Sonderschulen	1115	1240	1585	1820	2315

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
9.1	Wohnheime/Internate	705	785	1000	1225	1425
9.2	Alten-/Pflegeheime	825	915	1170	1435	1665

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
10.1	Krankenhäuser/Kliniken	1210	1345	1720	2080	2765
10.2	Tageskliniken/Ärztehäuser	1115	1240	1585	1945	2255

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
11.1	Beherbergungsstätten / Hotels / Verpflegungseinrichtungen	975	1085	1385	1805	2595

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
12.1	Sporthallen (Einfeldhallen)	930	1035	1320	1670	1955
12.2	Sporthallen (Dreifeldhallen/Mehrzweckhallen)	1050	1165	1490	1775	2070
12.3	Tennishallen	710	790	1010	1190	1555
12.4	Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	1725	1920	2450	2985	3840

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
13.1	Verbrauchermärkte	510	565	720	870	1020
13.2	Kauf-/Warenhäuser	930	1035	1320	1585	1850
13.3	Autohäuser ohne Werkstatt	665	735	940	1240	1480

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
14.1	Einzelgaragen/Mehrfachgaragen[3]	245			485	780
14.2	Hochgaragen[4]	480			655	780
14.3	Tiefgaragen[4]	560			715	850
14.4	Nutzfahrzeuggaragen	530			680	810
14.5	Carports	190				

[3]Standardstufe 1-3: Fertiggaragen; Standardstufe 4: Garagen in Massivbauweise; Standardstufe 5: individuelle Garagen in Massivbauweise mit besonderen Ausführungen wie Ziegeldach, Gründach, Bodenbeläge, Fliesen o.ä., Wasser, Abwasser und Heizung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

[4]Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tief- und Hochgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
15.1	Betriebs-/Werkstätten, eingeschossig	685	760	970	1165	1430
15.2	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig ohne Hallenanteil	640	715	910	1090	1340
15.3	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig, hoher Hallenanteil	435	485	620	860	1070
15.4	Industrielle Produktionsgebäude, Massivbauweise	670	745	950	1155	1440
15.5	Industrielle Produktionsgebäude, überwiegend Skelettbauweise	495	550	700	965	1260

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
16.1	Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager	245	275	350	490	640
16.2	Lagergebäude mit bis zu 25% Mischnutzung[5]	390	430	550	690	880
16.3	Lagergebäude mit mehr als 25% Mischnutzung[5]	625	695	890	1095	1340

[5]Lagergebäude mit Mischnutzung sind Gebäude mit einem überwiegenden Anteil an Lagernutzung und einem geringeren Anteil an anderen Nutzungen wie Büro, Sozialräume, Ausstellungs- oder Verkaufsflächen etc.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
17.1	Museen	1325	1475	1880	2295	2670
17.2	Theater	1460	1620	2070	2625	3680
17.3	Sakralbauten	1185	1315	1510	2060	2335
17.4	Friedhofsgebäude	1035	1150	1320	1490	1720

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
18.1	Reithallen		235		260	310
18.2	ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u.Ä.		245		270	350

Entwurf

19	**Teileigentum** Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

19	**Teileigentum** Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.

Entwurf

20	**Auffangklausel** Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudearten sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudearten abzuleiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

20	**Auffangklausel** Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudearten sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudearten abzuleiten.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
III. Beschreibung der Gebäudestandards	**III. Beschreibung der Gebäudestandards**
Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretenden Standardmerkmale aufführen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der Normalherstellungskosten (2010).	Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretenden Standardmerkmale aufführen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der Normalherstellungskosten (2010).

Entwurf

1-5.1	① **1.01-3.33**	**Ein- und Zweifamilienhäuser**
	② **4.1-5.1**	**Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser sowie gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)**

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1-5.1	① **1.01-3.33**	**Ein- und Zweifamilienhäuser**
	② **4.1-5.1**	**Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser sowie gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Entwurf

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard)	23
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech;	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z. B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung, z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard); Rinnen und Fallrohre aus Kupfer ①aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z. B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen ①Holzzargen	Sichtmauerwerk; Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter ①Wandvertäfelungen (Holzpaneele)	gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente ①Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz	11

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Decken-konstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ①Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung ①Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung	①Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz ②Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); einfacher Putz	①Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppenanlage in besserer Art und Ausführung ②zusätzlich Deckenverkleidung	Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ①Decken mit großen Spannweiten, gegliedert; breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppenanlage mit hochwertigem Geländer	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5
Sanitär-einrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz; Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest; Dusche und Badewanne ①1 Bad mit WC, Gäste-WC ②1 Bad mit WC je Wohneinheit	1–2 Bäder (②je Wohneinheit) mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors) ①mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; ②2 und mehr Bäder je Wohneinheit	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ①zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ①aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ②Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem ②aufwendige Personenaufzugsanlagen	6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Beschlüsse des 7. Ausschusses

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard)	23
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech;	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z. B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung, z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard); Rinnen und Fallrohre aus Kupfer ①aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z. B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen ①Holzzargen	Sichtmauerwerk; Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter ①Wandvertäfelungen (Holzpaneele)	gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente ①Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz	11

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Decken-konstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ①Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung ①Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung	①Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz ②Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); einfacher Putz	①Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppenanlage in besserer Art und Ausführung ②zusätzlich Deckenverkleidung	Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ①Decken mit großen Spannweiten, gegliedert; breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppenanlage mit hochwertigem Geländer	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5
Sanitär-einrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz; Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest; Dusche und Badewanne ①1 Bad mit WC, Gäste-WC ②1 Bad mit WC je Wohneinheit	1–2 Bäder (②je Wohneinheit) mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors) ①mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; ②2 und mehr Bäder je Wohneinheit	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ①zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ①aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ②Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem ②aufwendige Personenaufzugsanlagen	6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf

5.2-17.4	③	**5.2-6.1**	**Banken und ähnliche Geschäftshäuser, Bürogebäude/Verwaltungsgebäude**
	④	**7.1-8.3**	**Gemeindezentren/Vereinsheime, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen**
	⑤	**9.1-11.1**	**Wohnheime, Alten-/Pflegeheime, Krankenhäuser, Tageskliniken, Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen**
	⑥	**12.1-12.4**	**Sporthallen, Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder**
	⑦	**13.1-13.3**	**Verbrauchermärkte, Kauf-/Warenhäuser, Autohäuser**
	⑧	**15.1-16.3**	**Betriebs-/Werkstätten, Produktionsgebäude, Lagergebäude**
	⑨	**17.1-17.4**	**Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude**

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5.2-17.4	③	**5.2-6.1**	**Banken und ähnliche Geschäftshäuser, Bürogebäude/Verwaltungsgebäude**
	④	**7.1-8.3**	**Gemeindezentren/Vereinsheime, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen**
	⑤	**9.1-11.1**	**Wohnheime, Alten-/Pflegeheime, Krankenhäuser, Tageskliniken, Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen**
	⑥	**12.1-12.4**	**Sporthallen, Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder**
	⑦	**13.1-13.3**	**Verbrauchermärkte, Kauf-/Warenhäuser, Autohäuser**
	⑧	**15.1-16.3**	**Betriebs-/Werkstätten, Produktionsgebäude, Lagergebäude**
	⑨	**17.1-17.4**	**Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Entwurf

	Standardstufe				
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
	nicht zeitgemäß		**zeitgemäß**		
	einfachst	**einfach**	**Basis**	**gehoben**	**aufwendig**
Außenwände	Mauerwerk mit Putz oder mit Fugenglattstrich und Anstrich; einfache Wände, Holz-, Blech-, Faserzementbekleidung, Bitumenschindeln oder einfache Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; einfache Metall-Sandwichelemente; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995); ein-/zweischalige Konstruktion, z. B. Mauerwerk aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; gedämmte Metall-Sandwichelemente	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; stark überdurchschnittliche Dämmung ③④⑤⑥⑦aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.) ③Vorhangfassade aus Glas
Konstruktion⑧	Holzkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Mauerwerk, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; hohe Belastbarkeit der Decken und Böden	größere stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; höhere Belastbarkeit der Decken und Böden
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten/Wellplatten, Blecheindeckung; kein Unterdach; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech	besondere Dachformen; überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) ③④⑤⑥⑦glasierte Tondachziegel ③⑧schweres Massivflachdach ⑨Biberschwänze	hochwertige Eindeckung z. B. aus Schiefer oder Kupfer; Dachbegrünung; aufwendig gegliederte Dachlandschaft ③④⑤befahrbares Flachdach ③④stark überdurchschnittliche Dämmung ⑤⑥⑦⑧hochwertigste Dämmung
Fenster- und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Isolierverglasung, Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Eingangstüren mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995) ⑤nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Eingangstüren ⑨kunstvoll gestaltete farbiges Fensterglas, Ornamentglas	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen ③④⑥⑦⑧höherwertige Türanlagen ⑤nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Eingangstüren ⑨besonders große kunstvoll gestaltete farbige Fensterflächen	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz) ③④⑦⑧Außentüren in hochwertigen Materialien ③Automatiktüren ⑥Automatik-Eingangstüren ⑨Bleiverglasung mit Schutzglas, farbige Maßfenster

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe				
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
	nicht zeitgemäß		**zeitgemäß**		
	einfachst	**einfach**	**Basis**	**gehoben**	**aufwendig**
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Kunststoff-/ Holztürblätter, Stahlzargen	④⑤⑥⑦nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen ⑤⑥⑦schwere Türen ③nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung; schwere Türen ④schwere und große Türen ⑤nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerechte Bedienung ⑧Anstrich	③④⑤⑥⑦Sichtmauerwerk ③④Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren ③Innenwände für flexible Raumkonzepte (größere statische Spannweiten der Decken) ⑤nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerechte Bedienung ⑥rollstuhlgerechte Bedienung ⑧tlw. gefliest, Sichtmauerwerk; Schiebetürelemente, Glastüren ⑨schmiedeeiserne Türen	③④⑤⑥⑦gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien) ④Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz ③Wände aus großformatigen Glaselementen, Akustikputz, tlw. Automatiktüren, rollstuhlgerechte Bedienung ④raumhohe aufwendige Türelemente; tlw. Automatiktüren, rollstuhlgerechte Bedienung ⑤⑥⑦Akustikputz, raumhohe aufwendige Türelemente ⑦rollstuhlgerechte Bedienung, Automatiktüren ⑧überwiegend gefliest; Sichtmauerwerk; gestaltete Wandabläufe
Deckenkonstruktion und Treppen	Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ③④⑤ Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz	Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung ③④⑤⑦⑧⑨ Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken	③④⑤⑦Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz; einfacher Putz ③④abgehängte Decken ⑤⑦Deckenverkleidung ⑥Betondecke	③höherwertige abgehängte Decken ④⑤⑥⑦Decken mit großen Spannweiten ④Deckenverkleidung	hochwertige breite Stahlbeton-/ Metalltreppenanlage mit hochwertigem Geländer ③⑦Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ④⑤⑥⑦Decken mit größeren Spannweiten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe				
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
	nicht zeitgemäß		**zeitgemäß**		
	einfachst	**einfach**	**Basis**	**gehoben**	**aufwendig**
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung ⑨Holzdielen	③④⑤⑦Fliesen, Kunststeinplatten ③④Linoleum- oder Teppich-Böden besserer Art und Ausführung ⑤⑦Linoleum- oder PVC-Böden besserer Art und Ausführung ⑥nur Sporthallen: Beton, Asphaltbeton, Estrich oder Gussasphalt auf Beton; Teppichbelag, PVC; nur Freizeitbäder/Heilbäder: Fliesenbelag ⑧Beton ⑨Betonwerkstein, Sandstein	③⑤⑦Natursteinplatten, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion ③⑦Fertigparkett ⑥nur Sporthallen: hochwertigere flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigerer Schwingboden ⑧Estrich, Gussasphalt	③④⑤⑦hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion ⑥nur Sporthallen: hochwertigste flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigster Schwingboden; nur Freizeitbäder/Heilbäder: hochwertiger Fliesenbelag und Natursteinboden ⑧beschichteter Beton oder Estrichboden; Betonwerkstein, Verbundpflaster ⑨Marmor, Granit
Sanitäreinrichtungen	einfache Toilettenanlagen (Stand-WC); Installation auf Putz; Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge, WC und Bäderanlage geschossweise	Toilettenanlagen in einfacher Qualität; Installation unter Putz; WCs und Duschräume je Geschoss; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Sanitäreinrichtung in Standard-Ausführung ③④ausreichende Anzahl von Toilettenräumen ⑤mehrere WCs und Duschbäder je Geschoss; Waschbecken im Raum ⑥wenige Toilettenräume und Duschräume bzw. Waschräume ⑦⑧wenige Toilettenräume	Sanitäreinrichtung in besserer Qualität ③④ höhere Anzahl Toilettenräume ⑤je Raum ein Duschbad mit WC nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥ausreichende Anzahl von Toilettenräumen und Duschräumen ⑦⑧ausreichende Anzahl von Toilettenräumen	Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ③④großzügige Toilettenanlagen jeweils mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑤je Raum ein Duschbad mit WC in guter Ausstattung; nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥großzügige Toilettenanlagen und Duschräume mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑦großzügige Toilettenanlagen mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑧großzügige Toilettenanlagen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe				
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
	nicht zeitgemäß		**zeitgemäß**		
	einfachst	**einfach**	**Basis**	**gehoben**	**aufwendig**
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung, dezentrale Warmwasserversorgung ⑨ Elektroheizung im Gestühl	Zentralheizung mit Radiatoren (Schwerkraftheizung); einfache Warmluftheizung, mehrere Ausblasöffnungen; Lufterhitzer mit Wärmetauscher mit zentraler Kesselanlage, Fußbodenheizung (vor ca. 1995) ⑨einfache Warmluftheizung, eine Ausblasöffnung,	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ③④⑥⑦⑧Fußbodenheizung ⑧zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ③④⑤⑦Klimaanlage ⑧Kaminanlage
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen auf Putz, einfache Leuchten	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, Installation unter Putz	③④⑦zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen; Kabelkanäle; Blitzschutz ⑤⑥⑧zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Blitzschutz ⑤⑦Personenaufzugsanlagen ⑧Teeküchen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, ③④⑤⑦⑧dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑥Lüftung mit Wärmetauscher ③⑤mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ③④⑦hochwertige Beleuchtung; Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung; ausreichende Anzahl von LAN-Anschlüssen ③Messverfahren von Verbrauch, Regelung von Raumtemperatur und Raumfeuchte ③④⑦Sonnenschutzsteuerung ③④elektronische Zugangskontrolle; Personenaufzugsanlagen ④⑦Messverfahren von Raumtemperatur, Raumfeuchte, Verbrauch, Einzelraumregelung ⑧Kabelkanäle; kleinere Einbauküchen mit Kochgelegenheit, Aufenthaltsräume; Aufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage, Klimaanlage, Bussystem ③④⑤⑦⑧zentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑦Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung ③aufwendige Personenaufzugsanlagen ⑤⑦⑧aufwendige Aufzugsanlagen ⑧Küchen, Kantinen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Beschlüsse des 7. Ausschusses

	Standardstufe				
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
	nicht zeitgemäß		**zeitgemäß**		
	einfachst	**einfach**	**Basis**	**gehoben**	**aufwendig**
Außenwände	Mauerwerk mit Putz oder mit Fugenglattstrich und Anstrich; einfache Wände, Holz-, Blech-, Faserzementbekleidung, Bitumenschindeln oder einfache Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; einfache Metall-Sandwichelemente; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995); ein-/zweischalige Konstruktion, z. B. Mauerwerk aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; gedämmte Metall-Sandwichelemente	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; stark überdurchschnittliche Dämmung ③④⑤⑥⑦aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.) ③Vorhangfassade aus Glas
Konstruktion⑧	Holzkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Mauerwerk, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; hohe Belastbarkeit der Decken und Böden	größere stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; höhere Belastbarkeit der Decken und Böden
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten/Wellplatten, Blecheindeckung; kein Unterdach; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech	besondere Dachformen; überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) ③④⑤⑥⑦glasierte Tondachziegel ③⑧schweres Massivflachdach ⑨Biberschwänze	hochwertige Eindeckung z. B. aus Schiefer oder Kupfer; Dachbegrünung; aufwendig gegliederte Dachlandschaft ③④⑤befahrbares Flachdach ③④stark überdurchschnittliche Dämmung ⑤⑥⑦⑧hochwertigste Dämmung
Fenster- und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Isolierverglasung, Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Eingangstüren mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995) ⑤nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Eingangstüren ⑨kunstvoll gestaltete farbiges Fensterglas, Ornamentglas	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen ③④⑥⑦⑧höherwertige Türanlagen ⑤nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Eingangstüren ⑨besonders große kunstvoll gestaltete farbige Fensterflächen	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz) ③④⑦⑧Außentüren in hochwertigen Materialien ③Automatiktüren ⑥Automatik-Eingangstüren ⑨Bleiverglasung mit Schutzglas, farbige Maßfenster

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe				
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
	nicht zeitgemäß		**zeitgemäß**		
	einfachst	**einfach**	**Basis**	**gehoben**	**aufwendig**
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Kunststoff-/ Holztürblätter, Stahlzargen	④⑤⑥⑦nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen ⑤⑥⑦schwere Türen ③nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung; schwere Türen ④schwere und große Türen ⑤nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerechte Bedienung ⑧Anstrich	③④⑤⑥⑦Sichtmauerwerk ③④Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren ③Innenwände für flexible Raumkonzepte (größere statische Spannweiten der Decken) ⑤nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerechte Bedienung ⑥rollstuhlgerechte Bedienung ⑧tlw. gefliest, Sichtmauerwerk; Schiebetürelemente, Glastüren ⑨schmiedeeiserne Türen	③④⑤⑥⑦gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien) ④Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz ③Wände aus großformatigen Glaselementen, Akustikputz, tlw. Automatiktüren, rollstuhlgerechte Bedienung ④raumhohe aufwendige Türelemente; tlw. Automatiktüren, rollstuhlgerechte Bedienung ⑤⑥⑦Akustikputz, raumhohe aufwendige Türelemente ⑦rollstuhlgerechte Bedienung, Automatiktüren ⑧überwiegend gefliest; Sichtmauerwerk; gestaltete Wandabläufe
Deckenkonstruktion und Treppen	Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ③④⑤ Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz	Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung ③④⑤⑦⑧⑨ Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken	③④⑤⑦Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz; einfacher Putz ③④abgehängte Decken ⑤⑦Deckenverkleidung ⑥Betondecke	③höherwertige abgehängte Decken ④⑤⑥⑦Decken mit großen Spannweiten ④Deckenverkleidung	hochwertige breite Stahlbeton-/ Metalltreppenanlage mit hochwertigem Geländer ③⑦Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ④⑤⑥⑦Decken mit größeren Spannweiten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe				
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
	nicht zeitgemäß		**zeitgemäß**		
	einfachst	**einfach**	**Basis**	**gehoben**	**aufwendig**
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung ⑨Holzdielen	③④⑤⑦Fliesen, Kunststeinplatten ③④Linoleum- oder Teppich-Böden besserer Art und Ausführung ⑤⑦Linoleum- oder PVC-Böden besserer Art und Ausführung ⑥nur Sporthallen: Beton, Asphaltbeton, Estrich oder Gussasphalt auf Beton; Teppichbelag, PVC; nur Freizeitbäder/Heilbäder: Fliesenbelag ⑧Beton ⑨Betonwerkstein, Sandstein	③⑤⑦Natursteinplatten, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion ③⑦Fertigparkett ⑥nur Sporthallen: hochwertigere flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigerer Schwingboden ⑧Estrich, Gussasphalt	③④⑤⑦hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion ⑥nur Sporthallen: hochwertigste flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigster Schwingboden; nur Freizeitbäder/Heilbäder: hochwertiger Fliesenbelag und Natursteinboden ⑧beschichteter Beton oder Estrichboden; Betonwerkstein, Verbundpflaster ⑨Marmor, Granit
Sanitäreinrichtungen	einfache Toilettenanlagen (Stand-WC); Installation auf Putz; Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge, WC und Bäderanlage geschossweise	Toilettenanlagen in einfacher Qualität; Installation unter Putz; WCs und Duschräume je Geschoss; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Sanitäreinrichtung in Standard-Ausführung ③④ausreichende Anzahl von Toilettenräumen ⑤mehrere WCs und Duschbäder je Geschoss; Waschbecken im Raum ⑥wenige Toilettenräume und Duschräume bzw. Waschräume ⑦⑧wenige Toilettenräume	Sanitäreinrichtung in besserer Qualität ③④ höhere Anzahl Toilettenräume ⑤je Raum ein Duschbad mit WC nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥ausreichende Anzahl von Toilettenräumen und Duschräumen ⑦⑧ausreichende Anzahl von Toilettenräumen	Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ③④großzügige Toilettenanlagen jeweils mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑤je Raum ein Duschbad mit WC in guter Ausstattung; nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥großzügige Toilettenanlagen und Duschräume mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑦großzügige Toilettenanlagen mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑧großzügige Toilettenanlagen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung, dezentrale Warmwasserversorgung ⑨ Elektroheizung im Gestühl	Zentralheizung mit Radiatoren (Schwerkraftheizung); einfache Warmluftheizung, mehrere Ausblasöffnungen; Lufterhitzer mit Wärmetauscher mit zentraler Kesselanlage, Fußbodenheizung (vor ca. 1995) ⑨einfache Warmluftheizung, eine Ausblasöffnung,	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ③④⑥⑦⑧Fußbodenheizung ⑧zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ③④⑤⑦Klimaanlage ⑧Kaminanlage
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen auf Putz, einfache Leuchten	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, Installation unter Putz	③④⑦zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen; Kabelkanäle; Blitzschutz ⑤⑥⑧zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Blitzschutz ⑤⑦Personenaufzugsanlagen ⑧Teeküchen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, ③④⑤⑦⑧dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑥Lüftung mit Wärmetauscher ③⑤mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ③④⑦hochwertige Beleuchtung; Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung; ausreichende Anzahl von LAN-Anschlüssen ③Messverfahren von Verbrauch, Regelung von Raumtemperatur und Raumfeuchte ③④⑦Sonnenschutzsteuerung ③④elektronische Zugangskontrolle; Personenaufzugsanlagen ④⑦Messverfahren von Raumtemperatur, Raumfeuchte, Verbrauch, Einzelraumregelung ⑧Kabelkanäle; kleinere Einbauküchen mit Kochgelegenheit, Aufenthaltsräume; Aufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage, Klimaanlage, Bussystem ③④⑤⑦⑧zentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑦Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung ③aufwendige Personenaufzugsanlagen ⑤⑦⑧aufwendige Aufzugsanlagen ⑧Küchen, Kantinen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf

14.2-14.4	**14.2-14.4**	**Hoch-, Tief- und Nutzfahrzeuggaragen**

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14.2-14.4	**14.2-14.4**	**Hoch-, Tief- und Nutzfahrzeuggaragen**

Entwurf

	Standardstufe		
	1 - 3	**4**	**5**
	Basis	**gehoben**	**aufwendig**
Außenwände	offene Konstruktion	Einschalige Konstruktion	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.)
Konstruktion	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten	größere stützenfreie Spannweiten
Dach	Flachdach, Folienabdichtung	Flachdachausbildung; Wärmedämmung	befahrbares Flachdach (Parkdeck)
Fenster und Außentüren	einfache Metallgitter	begrünte Metallgitter, Glasbausteine	Außentüren in hochwertigen Materialien
Fußböden	Beton	Estrich, Gussasphalt	beschichteter Beton oder Estrichboden
Sonstige technische Ausstattung	Strom- und Wasseranschluss; Löschwasseranlage; Treppenhaus; Brandmelder	Sprinkleranlage; Rufanlagen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; mechanische Be- und Entlüftungsanlagen; Parksysteme für zwei PKW übereinander; Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage; Beschallung; Parksysteme für drei oder mehr PKW übereinander; aufwendigere Aufzugsanlagen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Beschlüsse des 7. Ausschusses

	Standardstufe		
	1 - 3	**4**	**5**
	Basis	**gehoben**	**aufwendig**
Außenwände	offene Konstruktion	Einschalige Konstruktion	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.)
Konstruktion	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten	größere stützenfreie Spannweiten
Dach	Flachdach, Folienabdichtung	Flachdachausbildung; Wärmedämmung	befahrbares Flachdach (Parkdeck)
Fenster und Außentüren	einfache Metallgitter	begrünte Metallgitter, Glasbausteine	Außentüren in hochwertigen Materialien
Fußböden	Beton	Estrich, Gussasphalt	beschichteter Beton oder Estrichboden
Sonstige technische Ausstattung	Strom- und Wasseranschluss; Löschwasseranlage; Treppenhaus; Brandmelder	Sprinkleranlage; Rufanlagen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; mechanische Be- und Entlüftungsanlagen; Parksysteme für zwei PKW übereinander; Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage; Beschallung; Parksysteme für drei oder mehr PKW übereinander; aufwendigere Aufzugsanlagen

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

Entwurf

18.1-18.2	⑱	**18.1**	**Reithallen**
	⑲	**18.2**	**Ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u. Ä.**

Beschlüsse des 7. Ausschusses

18.1-18.2	⑱	**18.1**	**Reithallen**
	⑲	**18.2**	**Ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u. Ä.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Entwurf

	Standardstufe		
	1 - 3	**4**	**5**
	Basis	**gehoben**	**aufwendig**
Außenwände	Holzfachwerkwand; Holzstützen, Vollholz; Brettschalung oder Profilblech auf Holz-Unterkonstruktion	Kalksandstein- oder Ziegel-Mauerwerk; Metallstützen, Profil; Holz-Blockbohlen zwischen Stützen, Wärmedämmverbundsystem, Putz	Betonwand, Fertigteile, mehrschichtig; Stahlbetonstützen, Fertigteil; Kalksandstein-Vormauerung oder Klinkerverblendung mit Dämmung
Dach	Holzkonstruktionen, Nagelbrettbinder; Bitumenwellplatten, Profilblech	Stahlrahmen mit Holzpfetten; Faserzementwellplatten; Hartschaumplatten	Brettschichtholzbinder; Betondachsteine oder Dachziegel; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fenster und Außentüren bzw. -tore	Lichtplatten aus Kunststoff ⑩Holz-Brettertüren ①①Holztore	Kunststofffenster ⑩Windnetze aus Kunststoff, Jalousien mit Motorantrieb ①①Metall-Sektionaltore	Türen und Tore mehrschichtig mit Wärmedämmung, Holzfenster, hoher Fensteranteil
Innenwände	keine	tragende bzw. nicht tragende Innenwände aus Holz; Anstrich	tragende bzw. nicht tragende Innenwände als Mauerwerk; Sperrholz, Gipskarton, Fliesen
Deckenkonstruktionen	keine	Holzkonstruktionen über Nebenräumen; Hartschaumplatten	Stahlbetonplatte über Nebenräumen; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fußböden	⑩Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Vlies, Tretschicht: Sand ①①Beton-Verbundsteinpflaster	⑩zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffgewebe, Tretschicht: Sand und Holzspäne ①①zusätzlich/alternativ: Stahlbetonplatte	⑩Estrich auf Dämmung, Fliesen oder Linoleum in Nebenräumen; zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffplatten, Tretschicht: Sand und Textilflocken, Betonplatte im Bereich der Nebenräume ①①zusätzlich/alternativ: Oberfläche maschinell geglättet, Anstrich
baukonstruktive Einbauten⑩	⑩Reithallenbande aus Nadelholz zur Abgrenzung der Reitfläche	⑩zusätzlich/alternativ: Vollholztafeln fest eingebaut	⑩zusätzlich/alternativ: Vollholztafeln, Fertigteile zum Versetzen
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	Regenwasserableitung	zusätzlich/alternativ: Abwasserleitungen, Sanitärobjekte (einfache Qualität)	zusätzlich/alternativ: Sanitärobjekte (gehobene Qualität), Gasanschluss
Wärmeversorgungsanlagen	keine	Raumheizflächen in Nebenräumen, Anschluss an Heizsystem	zusätzlich/alternativ: Heizkessel
lufttechnische Anlagen	keine	Firstentlüftung	Be- und Entlüftungsanlage
Starkstrom-Anlage	Leitungen, Schalter, Dosen, Langfeldleuchten	zusätzlich/alternativ: Sicherungen und Verteilerschrank	zusätzlich/alternativ: Metall-Dampfleuchten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe		
	1 - 3	**4**	**5**
	Basis	**gehoben**	**aufwendig**
nutzungsspezifische Anlagen	keine	⑩Reitbodenbewässerung (einfache Ausführung) ①①Schüttwände aus Holz zwischen Stahlstützen, Trocknungsanlage für Getreide	⑩Reitbodenbewässerung (komfortable Ausführung) ①①Schüttwände aus Beton-Fertigteilen“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

	Standardstufe		
	1 - 3	**4**	**5**
	Basis	**gehoben**	**aufwendig**
Außenwände	Holzfachwerkwand; Holzstützen, Vollholz; Brettschalung oder Profilblech auf Holz-Unterkonstruktion	Kalksandstein- oder Ziegel-Mauerwerk; Metallstützen, Profil; Holz-Blockbohlen zwischen Stützen, Wärmedämmverbundsystem, Putz	Betonwand, Fertigteile, mehrschichtig; Stahlbetonstützen, Fertigteil; Kalksandstein-Vormauerung oder Klinkerverblendung mit Dämmung
Dach	Holzkonstruktionen, Nagelbrettbinder; Bitumenwellplatten, Profilblech	Stahlrahmen mit Holzpfetten; Faserzementwellplatten; Hartschaumplatten	Brettschichtholzbinder; Betondachsteine oder Dachziegel; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fenster und Außentüren bzw. -tore	Lichtplatten aus Kunststoff ⑩Holz-Brettertüren ①①Holztore	Kunststofffenster ⑩Windnetze aus Kunststoff, Jalousien mit Motorantrieb ①①Metall-Sektionaltore	Türen und Tore mehrschichtig mit Wärmedämmung, Holzfenster, hoher Fensteranteil
Innenwände	keine	tragende bzw. nicht tragende Innenwände aus Holz; Anstrich	tragende bzw. nicht tragende Innenwände als Mauerwerk; Sperrholz, Gipskarton, Fliesen
Deckenkonstruktionen	keine	Holzkonstruktionen über Nebenräumen; Hartschaumplatten	Stahlbetonplatte über Nebenräumen; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fußböden	⑩Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Vlies, Tretschicht: Sand ①①Beton-Verbundsteinpflaster	⑩zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffgewebe, Tretschicht: Sand und Holzspäne ①①zusätzlich/alternativ: Stahlbetonplatte	⑩Estrich auf Dämmung, Fliesen oder Linoleum in Nebenräumen; zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffplatten, Tretschicht: Sand und Textilflocken, Betonplatte im Bereich der Nebenräume ①①zusätzlich/alternativ: Oberfläche maschinell geglättet, Anstrich
baukonstruktive Einbauten⑩	⑩Reithallenbande aus Nadelholz zur Abgrenzung der Reitfläche	⑩zusätzlich/alternativ: Vollholztafeln fest eingebaut	⑩zusätzlich/alternativ: Vollholztafeln, Fertigteile zum Versetzen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

	Standardstufe		
	1 - 3	**4**	**5**
	Basis	**gehoben**	**aufwendig**
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	Regenwasserableitung	zusätzlich/alternativ: Abwasserleitungen, Sanitärobjekte (einfache Qualität)	zusätzlich/alternativ: Sanitärobjekte (gehobene Qualität), Gasanschluss
Wärmeversorgungsanlagen	keine	Raumheizflächen in Nebenräumen, Anschluss an Heizsystem	zusätzlich/alternativ: Heizkessel
lufttechnische Anlagen	keine	Firstentlüftung	Be- und Entlüftungsanlage
Starkstrom-Anlage	Leitungen, Schalter, Dosen, Langfeldleuchten	zusätzlich/alternativ: Sicherungen und Verteilerschrank	zusätzlich/alternativ: Metall-Dampfleuchten
nutzungsspezifische Anlagen	keine	⑩Reitbodenbewässerung (einfache Ausführung) ①①Schüttwände aus Holz zwischen Stahlstützen, Trocknungsanlage für Getreide	⑩Reitbodenbewässerung (komfortable Ausführung) ①①Schüttwände aus Beton-Fertigteilen“

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 3 zu Artikel *7* Nummer 8 **Anlage 25**	**Anlage 3 zu Artikel 9 Nummer 8** **Anlage 25** **u n v e r ä n d e r t**
(zu § 191 Absatz 2)	
Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Absatz 1 Nummer 1 BewG und Wohnungseigentum nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 BewG	

Entwurf

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		Bodenrichtwert bis				
		15 EUR/m²	30 EUR/m²	50 EUR/m²	100 EUR/m²	150 EUR/m²
bis	50.000 EUR	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2
	100.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,1	1,1
	150.000 EUR	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0
	200.000 EUR	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9
	300.000 EUR	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8
	400.000 EUR	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8
	500.000 EUR	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8
über	500.000 EUR	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		Bodenrichtwert bis				über
		200 EUR/m²	300 EUR/m²	400 EUR/m²	500 EUR/m²	500 EUR/m²
bis	50.000 EUR	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5
	100.000 EUR	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3
	150.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	200.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	300.000 EUR	0,9	1,0	1,0	1,1	1,2
	400.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
	500.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
über	500.000 EUR	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 BewG	

Entwurf

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		
bis	500.000 EUR	0,90
	750.000 EUR	0,85
	1.000.000 EUR	0,80
	1.500.000 EUR	0,75
	2.000.000 EUR	0,70
	3.000.000 EUR	0,65
über	3.000.000 EUR	0,60

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Andreas Schwarz, Richard Pitterle und Dr. Thomas Gambke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4902 in seiner 106. Sitzung am 21. Mai 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde außerdem zur Stellungnahme gemäß § 96 GO aufgefordert.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Folgende Regelungen des Gesetzentwurfs sind besonders hervorzuheben:

– Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz (§§ 20, 21 und 24 UmwStG)
– Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)
– Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe auf alle der Bundesrepublik Deutschland auf Grund UN-Seerechtsübereinkommen zustehende Hoheitsbereiche (§ 1 Absatz 1 Satz 2 EStG, § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG)
– Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften: Ausdehnung der Konzernklausel (§ 8c Absatz 1 Satz 5 KStG)
– Verschiedene Maßnahmen im Bewertungsrecht, u. a. Anpassung des Sachwertverfahrens an die Sachwertrichtlinie (§ 190 BewG, § 205 Absatz 7 – neu –, Anlage 22 zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2 BewG, § 205 Absatz 10 – neu – BewG, Anlage 22, 24 und 25 BewG)
– Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 und § 37 Absatz 9 – neu – ErbStG)
– Redaktionelle Änderung der zur Unterscheidungsnummer der Wirtschafts-Identifikationsnummer abzuspeichernden Daten (§ 139c Absatz 5a AO)

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4902 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. American Chamber of Commerce in Germany e. V.
2. Brandt, Jürgen, BFH-Richter und Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
3. Bundessteuerberaterkammer
4. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
6. Deutscher Städtetag
7. Diller, Prof. Dr. Markus, Universität Passau
8. Ernst & Young GmbH
9. Förster, Prof. Dr. Guido, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

10. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Freie Universität Berlin
11. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
12. Rauhöft, Uwe, Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V. (NVL)
13. Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
14. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 18. Sitzung am 23. April 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Der Gesetzentwurf entspreche im weitesten Sinne der Umsetzung des Indikators (6), wonach das Ziel eines generationengerechten, ausgeglichenen Haushalts angestrebt werde.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4902 in seiner 44. Sitzung am 10. Juni 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 29. Juni 2015 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 47. Sitzung am 1. Juli 2015 fortgesetzt und in seiner 52. Sitzung am 23. September 2015 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4902 in geänderter Fassung.

Beratung:

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten unter Hinweis auf den ursprünglichen Titel des vorliegenden Gesetzentwurfs, dass es vor allem um die Umsetzung von Vorschlägen bzw. Wünschen des Bundesrats gehe.

Aus diesem Grunde könne auch die Kritik der Oppositionsfraktionen an der kurzfristigen Einbringung des Änderungsantrags Nr. 11, der eine Verlängerung der bis Ende 2015 befristeten Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen vorsehe, insofern nicht geteilt werden, als dies ebenfalls ein Wunsch des Bundesrats gewesen sei.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hätten sich entschlossen, von den ursprünglich 25 eingebrachten Änderungsanträgen den Änderungsantrag Nr. 24 zurückzuziehen. Mit diesem Änderungsantrag sollte bei der Abwicklung von offenen Immobilienfonds eine doppelte Belastung durch die Grunderwerbsteuer verhindert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

An diesem Ziel wolle man aber weiterhin festhalten. Eine Umsetzung werde zeitnah in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren angestrebt. Heute habe sich kurzfristig herausgestellt, dass nicht ganz klar sei, ob die vorgeschlagene Regelung beide Abwicklungsvarianten umfasse, nämlich einmal nach KAGB und einmal nach dem Investmentgesetz. Das müsse man mit den Ländern noch einmal abklären.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, beim Thema Umwandlungssteuergesetz (Änderungsantrag Nr. 25), das damals unter dem Titel „Porsche-Deal“ in die Diskussion eingebracht worden sei, sei eine vernünftige Regelung erzielt worden. Demnach sollen Zuzahlungen auf 25 Prozent des Buchwerts des Betriebsvermögens begrenzt werden. Gleichzeitig habe man auf dem Mittelstand durch die Regelung eines Freibetrags in Höhe von 500.000 Euro Rücksicht genommen. Fusionen und Zusammenschlüsse sollen nicht behindert werden. Allerdings solle den kreativen Beratern, die häufig bei solchen Deals im Hintergrund arbeiten würden, das Leben schwerer gemacht werden. Denn eine Realisierung von Gewinnen müsse grundsätzlich auch zur Zahlung von Steuern führen.

Im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit (Änderungsantrag Nr. 19) betonten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, dass aufgrund des demographischen Wandels und der bestehenden Notwendigkeit von Einsparungen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) in immer größeren Umfang zur Zusammenarbeit gezwungen seien. Diese Zusammenarbeit erfolge nicht marktorientiert, sondern allein im öffentlichen Interesse bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bzw. Leistungen der Daseinsvorsorge. Diese würden zum Beispiel durch die Erzielung von Synergieeffekten und die Auslastung der im öffentlichen Bereich bereits vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen gefördert. Insoweit stehe die Zusammenarbeit der öffentlichen Einrichtungen nicht im Wettbewerb mit Leistungen, die auf dem freien Markt angeboten würden. Eine Besteuerung der Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen bei hoheitlichen Tätigkeiten könne zu einer Verteuerung öffentlicher Leistungen und damit zu einer unerwünschten Belastung der Bürger führen. Vor diesem Hintergrund enthalte der § 2b Absatz 3 UStG Regelungen, nach denen die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eben nicht mit Umsatzsteuer belastet werde. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschriften sei, dass die Leistungen zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgetauscht würden. Unter diese Regelungen könnten daher insbesondere Leistungen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Kirchen oder der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fallen.

Ferner wiesen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Hinblick auf den neuen § 2b UStG darauf hin, in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 seien Abgrenzungskriterien hinsichtlich größerer Wettbewerbsverzerrungen aufgeführt, die auf der Basis des EU-Vergaberechts entwickelt worden seien. Größere Wettbewerbsverzerrungen würden verneint, wenn die Zusammenarbeit der öffentlichen Einrichtungen durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt werde. Dieses Kriterium, welches aus Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der EU-Vergaberichtlinie abgeleitet worden sei, könne sowohl bei Fallgestaltungen, bei denen die leistende jPöR vom öffentlichen Auftraggeber kontrolliert werde, als auch bei der gleichberechtigten Zusammenarbeit von jPöR erfüllt sein. Werde die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifisch öffentliche Interessen bestimmt, würden die entsprechenden Tätigkeiten der leistenden jPöR nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Zusammenarbeit werde regelmäßig nur dann durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt, wenn die in den Buchstaben a bis d aufgestellten Kriterien erfüllt seien. Die Grundsätze des EuGH-Urteils vom 13.6.2013 – C-386/11 Rs. Piepenbrock seien zu beachten, so dass bei Leistungsvereinbarungen über derartige verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten (z.B. Gebäudereinigung) regelmäßig anzunehmen sei, dass diese nicht durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt seien. Entsprechendes gelte für Vereinbarungen, deren Gegenstand im Wesentlichen auf die Ausführung von Grünpflegearbeiten sowie von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden beschränkt sei.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, wegen der Kritik an § 50i Absatz 2 EStG hätten die Außensteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im November 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe habe den Auftrag zu prüfen, ob die Vorschrift überschießende Wirkungen habe und wie diese ggf. beseitigt werden könnten. In bislang drei Sitzungen habe sich die Arbeitsgruppe intensiv mit der äußerst komplexen Thematik befasst. Sie habe dabei festgestellt, dass die Norm überschießende Wirkungen erzeuge, die dem ursprünglichen Ziel der Regelung widersprechen würden. Die Arbeitsgruppe prüfe nun, ob eine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung gefunden werden könne, die diese Wirkungen beseitige und jüngste Entwicklungen im Unionsrecht mit in Betracht ziehe. Wegen der Komplexität der Materie erfordere dies eine sorgfältige Prüfung und Abstimmung. Die Arbeitsgruppe werde ihre Arbeit intensiv fortsetzen, ein kurzfristiger Abschluss der Arbeiten erscheine jedoch nicht erreichbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen hinsichtlich des Änderungsantrags zu § 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG (Anpassung an die Rechtsänderungen des DGSD-Umsetzungsgesetzes) darauf hin, der Ausschuss habe sich mit der in der Anhörung zum Gesetzentwurf auch von Seiten der Deutschen Kreditwirtschaft aufgeworfenen Fragestellung befasst, ob die Steuerfreistellung auch Vermögensübertragungen zwischen den einzelnen steuerbefreiten Einrichtungen umfasse. Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass bereits die bestehende Steuerbefreiung für Sicherungseinrichtungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG so ausgelegt und angewandt werde, dass eine Vermögensübertragung zwischen steuerbefreiten Einrichtungen steuerfrei möglich sei und die Steuerbefreiung nicht in Frage stelle. Dies gelte auch nach Anpassung der Regelung an das DGSD-Umsetzungsgesetz.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Umbenennung des Gesetzestitels durch den Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen in Steueränderungsgesetz 2015. Das finde die uneingeschränkte Unterstützung der Fraktion DIE LINKE.

Für die Fraktion DIE LINKE. enthalte das Gesetzesvorhaben sowohl begrüßenswerte als auch abzulehnende Maßnahmen. Erfreulich seien beispielsweise zwei Maßnahmen bei der Grunderwerbsteuer: Die zügige Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Ersatzbemessungsgrundlage sowie die Anpassung der Berücksichtigung einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands von Personengesellschaften infolge eines BFH-Urteils.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiere, dass die Wirkung einiger vom Ansatz her zu begrüßender Maßnahmen gezielt verwässert worden sei. Das betreffe insbesondere die Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz. Diese seien spätestens seit dem sog. VW-Porsche-Deal von Mitte 2012 bekannt, der geschätzte 1,5 Mrd. Euro an entgangenen Steuereinnahmen verursacht habe. Man müsse sich fragen, warum es Jahre gedauert habe, bis die Bundesregierung diese Gesetzeslücken angehe. Der Bundesrat habe hier sehr früh auf Abhilfe gedrängt. Zudem würden die Steuerschlupflöcher nur teilweise gestopft. Stille Reserven müssten nur aufgedeckt werden, wenn die bei einer Einbringung gewährten sonstigen Gegenleistungen 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Unternehmensvermögens überschreiten würden. Und selbst dann müssten sie nur anteilig aufgedeckt werden. Demgegenüber hätten die Bundesländer hier eine Wertgrenze von 10 Prozent vorgeschlagen.

Den Wegfall der Investitionsabsicht für die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags lehne die Fraktion DIE LINKE. ab. Dieser bedeute die voraussetzungslose Gewährung einer vorverlagerten Abschreibung. Das würde zur missbräuchlichen Ausnutzung einladen. Keine Zustimmung finde auch die vorgesehene Ausweitung der bestehenden Ausnahmeklausel zur Verlustabzugsbeschränkung. Diese stelle eine gezielte Begünstigung von Konzernen dar. Man bedauere auch, dass weder die Bundesregierung noch die Koalitionsfraktionen dem Wunsch des Bundesrats für eine rasche Umsetzung von ersten Maßnahmen aus dem BEPS-Projekt der OECD gefolgt seien. Die Anmerkungen des Bundesrats in seiner Stellungnahme würden vermuten lassen, dass die von der Bundesregierung hierzu initiierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe bislang eher einen Alibi-Charakter habe.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüße grundsätzlich, dass sich die Koalitionsfraktionen des Problems der umsatzsteuerlichen Behandlung der interkommunalen Zusammenarbeit bzw. der von Leistungen der öffentlichen Hand annehmen würden. Aufgrund der ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die die bisherige weitgehende Umsatzsteuerbefreiung einschränke, würden hier erhebliche Belastungen für die Kommunen drohen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich entschieden, den von der Finanzministerkonferenz gebilligten Lösungsansatz zu übernehmen. Dieser sei allerdings hochkomplex. Seine konkreten Auswirkungen würden sich erst in der Praxis erweisen. Auch sei fraglich, ob die darin vorgenommene Überführung von vergaberechtlichen Vorgaben ins Steuerrecht wirklich EuGH-rechtssicher sei. Man begrüße, dass die Koalitionsfraktionen immerhin zwei von drei Änderungsbitten des Deutschen Städtetages übernommen hätten. Das gelte insbesondere für die Übergangsregelung, die es den Betroffenen ermögliche, die bisherige Rechtslage für fünf Jahre fortzuführen. Nicht übernommen hätten die Koalitionsfraktionen die vom Städtetag erbetene Streichung der allen-Beteiligten-Formulierung in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b) des neuen § 2b UStG. Dadurch bleibe offen, wie sich die Neuregelung auf die Zusammenarbeit auf vertikaler Ebene auswirke.

In jedem Fall bewirke die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistenden der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Gesetzeslage eine definitive Verschlechterung für die Kommunen, da privatrechtliche Vereinbarungen künftig zwingend umsatzsteuerpflichtig würden. Angesichts dessen sei es völlig unangemessen, dass aus-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gerechnet die Kommunen durch den vorliegenden Gesetzentwurf mit Abstand am meisten belastet würden. Ursächlich hierfür seien die vorgesehenen Erleichterungen für Unternehmen beim Investitionsabzugsbetrag und bei der Konzernklausel zur Verlustabzugsbeschränkung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass man die Umbenennung des Gesetzestitels in Steueränderungsgesetz 2015 ebenfalls begrüßen würde, wenn dies auch mit dem Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs korrespondieren würde. Schon in der ersten Lesung habe man darauf hingewiesen, dass man deutlich mehr Regelungsbedarf sehe, als in der Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodexanpassungsgesetz enthalten sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass im Gesetzentwurf auch Regelungen Eingang gefunden hätten, die nicht in der Protokollerklärung enthalten gewesen seien und demzufolge in entsprechendem Umfang hätten beraten werden müssen. Die Auswirkungen der vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen hätten in der Kürze der Zeit nicht bewertet werden können.

Daher sei es wünschenswert, wenn Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nicht erst am Vorabend der Ausschusssitzung vorgelegt würden, in der der Gesetzentwurf abschließend beraten werde. Zumal selbst die Bundesregierung eingeräumt habe, dass man von der Größenordnung und Art von Steuergestaltung überrascht sei. Ferner sei man in vielen Gesprächen im Ausschuss und im Berichterstattergespräch mit der Aussage konfrontiert worden, dass es einerseits kreative Berater gebe, andererseits man oft nicht übersehen könne, welche Gestaltungsmöglichkeiten bei geplanten Regelungen vielleicht noch offen seien. Dies betreffe beispielsweise den Änderungsantrag zu den §§ 20, 21, 24 des Umwandlungssteuergesetzes.

Dem Änderungsantrag Nr. 19 zur interkommunalen Zusammenarbeit werde man zwar zustimmen. Jedoch sei die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Europarecht auch im Berichterstattergespräch nicht zufriedenstellend geklärt worden. Insbesondere habe man inhaltlich die verschiedenen Positionen in der Kürze der Zeit nicht mehr prüfen können.

Der Änderungsantrag Nr. 11 werde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Denn die Auswirkungen würden deutlich über das hinausgehen, was man sich im Rahmen der Beratungen eines Steuergesetzes anschauen könne. Es handele sich dabei um eine wichtige Regelung für die Versicherungswirtschaft. Aber es sei nicht in der Form und Gründlichkeit im Ausschuss diskutiert worden, wie es notwendig gewesen wäre. Zumal es im Kern nicht um eine steuerliche Frage gehe, sondern um die Verlängerung einer Krisenmaßnahme für die Versicherungswirtschaft.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten ursprünglich insgesamt 25 Änderungsanträge ein. Der Änderungsantrag Nr. 24 wurde jedoch während der Sitzung von den Koalitionsfraktionen zurückgezogen.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Bezeichnung des Artikelgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung:-

Enthaltung -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Besteuerung stiller Reserven nach § 6b EStG auf bestimmte Anlagegüter – Anpassung des § 6b EStG an das EuGH-Urteil vom 16. April 2015 in der Rs. C 591/13)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, Wegfall der Funktionsbezeichnung, redaktionelle Änderung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen nur unter Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers; BRat Ziffer 5)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Korrektur von Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen in § 19 EStG und in § 21a KStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Datenübermittlung zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale – redaktionelle Zitatanpassung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Anpassung der Regelung zur Fälligkeit der Dividendenzahlungen an außersteuerliche Bestimmungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 50 Absatz 4 EStG; BRat Ziffer 9)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Körperschaftsteuerbefreiungen für Entschädigungs-einrichtungen i. S. des Einlagensicherungsgesetzes und des Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Regelung zur Abzinsung von Schwankungs- und Groß-risiken-rückstellungen in der Steuerbilanz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Verlängerung der bis Ende 2015 befristeten Über-gangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB); BRat Ziffer 11)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Flexibilisierung des Erhebungsverfahrens (einschließlich der Voll-streckung) bei den Landesfinanzbehörden – Alternativlösung zu der vom Bundesrat vorgeschla-genen Änderung des § 2 Absatz 3 FVG (BRat Ziffer 22))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Bestellung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten (§ 123 AO))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Änderung des § 1 Absatz 2a des Grunderwerbsteuer-gesetzes - Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für Zuwendungen an ausländische Körperschaften usw.)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Steuerentstehung von unrichtig ausgewiesener Um-satzsteuer - BRat Ziffer 15)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung des Anwendungsbereichs der Steuer-schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferung von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen; BRat Ziffer 16)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Ausnahme von Leistungen an den nichtunternehmeri-schen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Anwendung der Steuerschuldner-schaft des Leistungsempfängers - BRat Ziffer 18)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Umsatzsteuerbefreiung niedrigschwelliger Entlas-tungsangebote)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Zerlegung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Vergütung für Vorstände von Lohnsteuerhilfevereinen; BRat Ziffer 25)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (Anpassung der Ersatzbemessungsgrundlage für Zwecke der Grunderwerbsteuer an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen (Begrenzung sonstiger Gegenleistungen bei Einbringungen nach den §§ 20, 21, 24 UmwStG)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Enthaltung: DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zur Bezeichnung

Zum Gesetzestitel

Im Hinblick auf die Aufnahme zahlreicher, über die Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hinausgehender Regelungen wird das Gesetz in „Steueränderungsgesetz 2015“ umbenannt. Die Umbenennung erleichtert zudem die Zitierbarkeit der mit dem Gesetz vorgenommenen Steuerrechtsänderungen.

Zu Artikel 1 – neu – (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6b Absatz 2a – neu – EStG)

§ 6b Absatz 4 Nummer 3 EStG erlaubt die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auf ein Ersatzwirtschaftsgut, jedoch nur unter der Bedingung, dass das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört. Reinvestitionen in Wirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebsstätte sind nicht nach § 6b EStG begünstigt (§ 6b Absatz 4 Nummer 3 EStG), sondern der Gewinn aus dem veräußerten Wirtschaftsgut ist sofort in voller Höhe zu versteuern.

Der EuGH hat am 16. April 2015 entschieden, dass die Vorschrift des § 6b Absatz 4 Nummer 3 EStG gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV sowie gleichzeitig auch gegen den Artikel 31 des EWR-Abkommens verstößt. Die sofortige Besteuerung der Gewinne aus dem Verkauf des Wirtschaftsgutes in den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen in Ersatzwirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebstätte investieren, löse eine Diskriminierung aus. Durch Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung, insbesondere auf das Urteil vom 29. November 2011 in der Rs. C-371/10 „National Grid Indus“ verlangt der EuGH aber nicht, die Möglichkeit der Übertragung des Gewinns vollumfänglich auch auf ausländisches Betriebsvermögen anzuwenden. Unionsrechtskonform ist es nach Auffassung des EuGH vielmehr, dem Steuerpflichtigen bei Ersatzinvestitionen in begünstigte Anlagegüter einer im EU/EWR-Raum belegenen Betriebsstätte ein Wahlrecht einzuräumen, die Steuer sofort zu entrichten oder sie über einen bestimmten Zeitraum (z. B. über fünf Jahre) gestreckt zu zahlen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand sei nicht übermäßig. Der EuGH nimmt hier auch auf das einen deutschen Um-wandlungsfall betreffende EuGH-Urteil in der Rechtssache „DMC“ vom 23. Januar 2014 – Rs. C-164/12 – Bezug, in welchem er eine Entrichtung der angefallenen Steuer in fünf gleichen Jahresraten bereits ausdrücklich als europarechtskonform beurteilt hatte.

Mit seinem Urteil in der Rechtssache „Verder Lab Tec“ vom 21. Mai 2015 – Rs. C-697/13 – hat der EuGH die Aussagen in seinem Urteil „DMC“ vom 23. Januar 2014 noch einmal für die aktuell gültigen deutschen Regelungen zur Wegzugsbesteuerung in § 4g EStG und § 36 Absatz 5 EStG bestätigt. Diese Regelungen sehen bereits eine gleichmäßig auf fünf Jahre gestaffelte Erhebung der Steuer auf die stillen Reserven statt einer sofortigen Erhebung vor. Hierzu hat der EuGH in seinem Urteil „Verder Lab Tec“ ausdrücklich festgestellt, dass bereits in seinem Urteil „DMC“ auch eine auf fünf Jahre gestaffelte Erhebung der Steuer auf die stillen Reserven statt einer sofortigen Steuererhebung als eine europarechtlich verhältnismäßige Maßnahme angesehen worden ist.

Insbesondere wegen der Bezugnahme des EuGH auf seine Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung orientiert sich der Formulierungsvorschlag zur Umsetzung des EuGH-Urteils an der schon bestehenden Regelung des § 36 Absatz 5 EStG, wonach bei einer sog. „finalen Betriebsaufgabe“ eines Betriebsvermögens gemäß § 16 Absatz 3a EStG die festgesetzte Einkommensteuer ebenfalls auf Antrag des Steuerpflichtigen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden kann.

Nach der hier vorgeschlagenen Ergänzung des § 6b EStG hat der Steuerpflichtige – wie bisher – das Wahlrecht, den Gewinn sofort zu versteuern, ihn im Wirtschaftsjahr der Veräußerung auf ein begünstigtes Reinvestitionsobjekt zu übertragen oder eine Rücklage für eine zukünftige Investition zu bilden. Zusätzlich besteht nunmehr auf Grund des EuGH-Urteils die Möglichkeit, auf Antrag bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen. Dieser Antrag kann nach Satz 2 des neuen Absatzes 2a nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der in § 6b Absatz 1 Satz 1 EStG bezeichneten Wirtschaftsgüter gestellt werden. Damit wird eine Gleichbehandlung mit Inlandsfällen hergestellt, denn auch bei diesen Fallgestaltungen muss der Steuerpflichtige bereits im Wirtschaftsjahr der Veräußerung ent-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

scheiden, ob er den Veräußerungsgewinn unmittelbar auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen will oder aber (alternativ) eine Rücklage gemäß § 6b Absatz 3 EStG bilden will. Ausreichend ist es, wenn der Antrag des Steuerpflichtigen zusammen mit der Steuererklärung für das Veräußerungsjahr gestellt wird.

Entsprechend der Entscheidung des EuGH werden durch den Formulierungsvorschlag nicht nur Reinvestitionen in einem EU-Mitgliedstaat, sondern auch in Staaten des EWR-Wirtschaftsraums begünstigt. Für Reinvestitionen in inländische Wirtschaftsgüter bleibt die bestehende Rechtslage dagegen unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 14 Satz 1 – neu – EStG)

Die Ergänzung des § 6b EStG zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16. April 2015 in der RS. C-591/13 soll europarechtsfreundlich zugunsten der Steuerpflichtigen rückwirkend in allen noch offenen Fällen anwendbar sein.

Zu Artikel 2 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 39e Absatz 2 Satz 5 EStG

Derzeit verweist § 39e Absatz 2 Satz 5 EStG hinsichtlich des Verfahrens und der Standards für die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Finanzverwaltung zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf die Regelungen des § 6 Absatz 2a der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (2. BMeldDÜV). Ausweislich der zum 1. November 2015 in Kraft tretenden neu gefassten Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950) wird § 6 Absatz 2a der 2. BMeldDÜV (alt) nicht fortgeführt. Sein Inhalt wird in die § 2 und § 3 der 2. BMeldDÜV (neu) übernommen. Folglich wird dieser Verweis angepasst (redaktionelle Änderung).

Diese redaktionelle Änderung tritt ebenso wie die neu gefasste Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung am 1. November 2015 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 7g Absatz 4 Satz 3 EStG)

Redaktionelle Änderung. Aufgrund der Verschiebung der Regelungen zur Verwendung des begünstigten Wirtschaftsgutes von § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EStG in § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG ist die diesbezügliche Zitierung in § 7g Absatz 4 Satz 3 EStG entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 10 Absatz 1a Nummer 1 Satz 7 bis 9 – neu – EStG)

Seit 1979 können Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, unabhängig von weiteren Unterhaltszahlungen Dritter, bis zu einem Betrag von (jetzt) 13 805 Euro zzgl. der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Absicherung der unterhaltenen Person nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG aufgewendeten Beträge (= Basiskranken- und Pflege-pflichtversicherung) als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Unterhalt empfangende Person hat die Zahlungen nach § 22 Nummer 1a EStG als Sonstige Einkünfte zu versteuern (Korrespondenzprinzip). Dies wird nur auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten durchgeführt. Der den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmende Unterhalt leistende Ehegatte erstattet später die bei der den Unterhalt empfangenden Person durch die Versteuerung entstandene Einkommensteuer zzgl. ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Wegen der Versteuerung der Unterhaltsbeträge als sogenannte „Sonstige Einkünfte“ bei der empfangenden Person hat das Prüfungsamt des Bundes den Vollzug der Regelung im Inland geprüft und Defizite in der Verfahrensdurchführung festgestellt. Danach ist zwar der Sonderausgabenabzug bei der zahlenden Person sichergestellt, nicht jedoch die Versteuerung bei der empfangenden Person. Zur Verfahrenssicherung und -vereinfachung wird in § 10 Absatz 1a Nummer 1 EStG für den Zahlenden die Pflicht geregelt, die Identifikationsnummer (§ 139b AO) der den Unterhalt empfangenden Person anzugeben. Die unterhaltene Person wird ihrerseits verpflichtet, ihre Identifikationsnummer der den Unterhalt leistenden Person für diese Zwecke mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person bei der für den Unterhaltsleistenden zuständigen Finanzbehörde zu erfragen. Die Verfahrensregelung entspricht der mit dem durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) Fassung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

im § 33a Absatz 1 EStG. Anwendung findet die Vorschrift nur bei unterhaltenen Personen, die der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen, da das Bundeszentralamt für Steuern nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO nur diesem Personenkreis zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren in Deutschland eine Identifikationsnummer mitteilt.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Zu Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 44 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Die Ergänzung des § 44 Absatz 2 Satz 2 EStG öffnet die Regelung für Fälle, in denen durch Gesetz oder durch nach dem Gesetz zulässige Satzungsbestimmung abweichend von dem Leitbild der sofortigen Fälligkeit des § 271 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine spätere Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung von Kapitalerträgen bestimmt wird.

Insofern berücksichtigt die Ergänzung der Norm auch bereits eine geplante Neuregelung im Aktiengesetz, nach der der Anspruch auf Dividendenzahlung künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig ist. Eine entsprechende Ergänzung des § 58 Absatz 4 des Aktiengesetzes ist durch das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014) vorgesehen. Danach bestimmt der neue Satz 2 des § 58 Absatz 4 des Aktiengesetzes, dass der Anspruch der Aktionäre auf Zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig ist und der neue Satz 3 des § 58 Absatz 4 des Aktiengesetzes ermöglicht die Festlegung einer (noch) späteren Fälligkeit durch die Satzung oder in dem Beschluss.

Die Änderung des § 44 Absatz 2 Satz 2 EStG verhindert somit, dass ein Zufluss der Dividendenzahlung vor Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen wird und die Erhebung der Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlungen erfolgt.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 50 Absatz 4 Satz 1 EStG)

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen, wenn dies im "besonderen öffentlichen Interesse" liegt. An das Tatbestandsmerkmal des besonderen öffentlichen Interesses ist ein hoher Maßstab anzulegen. Wann ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, wird durch die im Gesetz vorgenommene Aufzählung abschließend beschrieben. Der Zweck des im Gesetzestext ebenfalls verwendeten Begriffs „insbesondere“ bleibt insoweit unklar. Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 50 Absatz 4 EStG wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt.

Zu Nummer 10 Buchstabe e – neu – (§ 52 Absatz 46 Satz 2 – neu – EStG)

Die Änderung des § 50 Absatz 4 Satz 1 EStG dient der Klarstellung und ist daher in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 und 2 KStG)

Nach geltendem Recht sind insbesondere Entschädigungseinrichtungen i. S. des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und Sicherungseinrichtungen eines Verbands der Kreditinstitute von der Körperschaftsteuer befreit. Das einheitliche Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wurde mit dem DGSD Umsetzungsgesetz vom 28. Mai 2015, BGBl. I S. 786, aufgehoben. An seine Stelle treten künftig zwei Gesetze, nämlich das Einlagensicherungsgesetz und das Anlegerentschädigungsgesetz. Mit der Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 KStG wird die Steuerbefreiung an die Rechtsänderungen des DGSD-Umsetzungsgesetzes angepasst. Mit der Beibehaltung des Verweises auf § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 KWG wird zudem sicher-gestellt, dass auch solche Sicherungseinrichtungen steuerbefreit sind, die – über die Vorgaben des Anlegerentschädigungsgesetzes hinaus – Anleger bei Finanzdienstleistungsinstituten absichern. Im Übrigen setzt die Steuerbefreiung künftig voraus, dass die begünstigten Steuerpflichtigen das Gebot der Vermögensbindung dauernd erfüllen. § 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 2 KStG wird entsprechend geändert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 20 Absatz 1 Satz 2 – neu – KStG)

Bei der Bewertung von Schwankungsrückstellungen und ähnlichen Rückstellungen im Sinne des § 341h des Handelsgesetzbuches in der Steuerbilanz verwenden die Finanzverwaltung und die Versicherungsunternehmen seit Jahrzehnten anerkannte Bewertungsregelungen, deren Parameter den besonderen Verhältnissen dieser Rückstellungen Rechnung tragen. Um Zweifel zu vermeiden, ob der sich nach diesen Vorgaben ergebende Rückstellungswert steuerlich gesondert abzuzinsen ist, stellt die Änderung des § 20 Absatz 1 KStG die Nichtabzinsung gesetzlich klar. Der Ausweis von Schwankungsrückstellungen und ähnlichen Rückstellungen im Sinne des § 341h des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit §§ 29 und 30 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der Steuerbilanz nach § 20 Absatz 1 KStG entspricht damit weiterhin den handels- bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben (vgl. BT-Drucks 12/5597 S. 28).

Zu Nummer 9 Buchstabe b – neu – (§ 34 Absatz 3 Satz 3 – neu – KStG)

Die Änderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 und 2 KStG, die in Folge des DGSD-Umsetzungsgesetz vom 28. Mai 2015, BGBl. I S. 786, vorgenommen werden, sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.

Zu Nummer 9 Buchstabe d – neu – (§ 34 Absatz 7a Satz 1 – neu – KStG)

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen im Sinne des § 341h des Handelsgesetzbuches werden in der Steuerbilanz nach Bewertungsvorgaben bewertet, die den besonderen Verhältnissen dieser Rückstellungen Rechnung tragen. Eine gesonderte Abzinsung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG ist hierbei nicht vorgesehen. Dies stellt die Änderung des § 20 Absatz 1 KStG klar. Die Änderung des § 34 Absatz 7a KStG stellt hierzu ergänzend gesetzlich klar, dass dies auch für frühere Veranlagungszeiträume gilt.

Zu Nummer 9 Buchstabe e – neu – (§ 34 Absatz 8 KStG)

Bereits durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) - Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) – ist die im seinerzeitigen § 34 Absatz 10c Satz 3 KStG enthaltene – ursprünglich bis 2013 befristete – Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) auf Grund der insofern unverändert fortbestehenden Entwicklungen an den Kapitalmärkten bis zum Veranlagungszeitraum 2015 verlängert worden. Diese Situation besteht unverändert fort, sodass eine weitere, modifizierte Verlängerung der Übergangsregelung bis zum Veranlagungszeitraum 2017 geboten ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b)

Durch die Änderung bleiben Ausgleichszahlungen bis zu 500 000 Euro bei einer Einbringung ohne steuerliche Folgen.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 Satz 4)

Nach dem neugefassten § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht die Grenze von 25 Prozent des Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500 000 Euro, höchstens den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens, übersteigt. Neben dem absoluten Freibetrag von 500 000 Euro bleiben Ausgleichszahlungen nach der Neuregelung immer bis zu einem Viertel der Buchwerte ohne steuerliche Folgen. Hierdurch kommt es im Grundsatz zur Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven, technisch jedoch mit einem „Freibetrag“ i. H. von 25 Prozent. Aufgrund dieses „Freibetragseffekts“ kann es bei sonstigen Gegenleistungen zu einer Besserstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage kommen. Eine solche Besserstellung ist nicht beabsichtigt. Sie wird dadurch vermieden, dass die bisherige Regelung in § 20 Absatz 2 Satz 4 UmwStG im Grundsatz beibehalten und an die neue Systematik in § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG angepasst wird. Dabei kommt es nur zum Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistung, wenn negative Anschaffungskosten entstünden, weil der Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nach § 20 Absatz

2 Satz 2 UmwStG unter dem gemeinen Wert der Gegenleistung liegt. Bezogen auf die Anwendungsfälle der 25-Prozent-Grenze ist dies nur bei extrem hohen weit über dem Buchwert liegenden sonstigen Gegenleistungen der Fall. Der Grenzwert ergibt sich hier wie folgt: gemeiner Wert des eingebrachten Betriebsvermögens abzüglich 25 Prozent der stillen Reserven. Soweit die sonstigen Gegenleistungen über diesem Wert liegen und es daher zu einem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nach § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG käme, der unter dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistung liegt, kommt der neugefasste Satz 4 zur Anwendung. In diesen Fällen gilt die bisherige Rechtslage unverändert fort.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b)

Durch die Änderung bleiben Ausgleichszahlungen bis zu 500 000 Euro bei einer Einbringung ohne steuerliche Folgen.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Wegen des „Freibetragseffekts“ im neugefassten § 21 Absatz 1 Satz 2 UmwStG kann es bei sonstigen Gegenleistungen – ohne Beibehaltung der bisherigen Systematik in § 21 Absatz 2 Satz 3 UmwStG geltende Fassung – zu einer Besser-stellung gegenüber der bisherigen Rechtslage kommen. Eine solche Besserstellung ist nicht beabsichtigt. Der bisherige Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 3 UmwStG wird daher im Grundsatz beibehalten und an die neue Systematik in § 21 Absatz 1 Satz 2 UmwStG angepasst. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 20 Absatz 2 Satz 4 UmwStG entsprechend.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b)

Durch die Änderung bleiben Ausgleichszahlungen bis zu 500 000 Euro bei einer Einbringung ohne steuerliche Folgen.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 24 Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Wegen des „Freibetragseffekts“ im neugefassten § 24 Absatz 1 Satz 2 UmwStG kann es bei sonstigen Gegenleistungen zu ungewollten Effekten kommen. Es wird daher eine Regelung entsprechend dem neugefassten § 20 Absatz 2 Satz 4 UmwStG eingeführt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 20 Absatz 2 Satz 4 UmwStG entsprechend.

Zu Artikel 7 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 6 Absatz 2 Nummer 3)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass es sich bei den Landesoberbehörden, denen durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 FVG-neu die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich des Vollstreckungsverfahrens übertragen worden ist, um eine Finanzbehörde im Sinne des § 6 Absatz 2 AO handelt.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 123 Satz 1 AO)

§ 123 AO soll es den Finanzbehörden erleichtern, Steuerpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, Steuerverwaltungsakte bekannt zu geben. Eine Aufforderung zur Bestellung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten kann nach geltendem Recht gegenüber Beteiligten ergehen, die im Inland weder einen Wohnsitz (§ 8 AO) noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO), ihren Sitz (§ 11 AO) oder ihre Geschäftsleitung (§ 10 AO) haben.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass eine Aufforderung an Beteiligte, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, aufhalten, gegen Recht der Europäischen Union verstoßen könnte. Die Finanzämter und Hauptzollämter sind daher bereits durch den Anwendungserlass zur AO und die DV-Zoll zu § 123 AO angewiesen, Beteilige, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, nicht zur Bestellung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten aufzufordern. Die Europäische Kommission hält diese Verwaltungsanweisung für nicht ausreichend und hat daher

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gegen Deutschland das Pilotverfahren Nr. 7623/15 eingeleitet. Die Neuregelung beseitigt die europarechtlichen Zweifel.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 249 Absatz 1 Satz 3 AO)

§ 249 Absatz 1 AO regelt, dass Steuerverwaltungsakte und Steueranmeldungen im Verwaltungswege vollstreckt werden können. Vollstreckungsbehörden sind nach geltendem Recht jedoch ausschließlich die Finanzämter und die Hauptzollämter (§ 249 Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz AO).

Um die vom Bundesrat vorgeschlagene Flexibilisierung im Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren zu ermöglichen, ist die Aufzählung der Vollstreckungsbehörden in § 249 Absatz 1 Satz 3 AO um die Landesfinanzbehörden zu ergänzen, denen als Landesoberbehörden durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 FVG-neu die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich des Vollstreckungsverfahrens übertragen wurde.

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass auch diese Landesoberbehörden Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 249 Absatz 1 AO sind und somit – wie ansonsten die Finanzämter und Hauptzollämter als örtliche Behörden – Steuerverwaltungsakte und Steueranmeldungen im Verwaltungsweg vollstrecken können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1 Absatz 2a Satz 3 – neu – Beteiligung einer Kapitalgesellschaft über eine Personengesellschaft)

An Personengesellschaften können auch Kapitalgesellschaften als Gesellschafter beteiligt sein. Satz 3 trägt dem Unterschied zwischen einer Kapitalgesellschaft und einer Personengesellschaft Rechnung und verweist für Änderungen im Gesellschafterbestand der Kapitalgesellschaft auf die 95 % Grenze der Sätze 4 und 5.

Zu den Nummern 2 und 3 – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 3a)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Beschlüssen 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11 vom 23. Juni 2015 die Regelung zur Ersatzbemessungsgrundlage nach § 8 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sowie in allen seitherigen Fassungen für mit der Verfassung als unvereinbar erklärt. Die Regelung verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz, da sie zu erheblichen und sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen gegenüber der Grunderwerbsteuererhebung nach Maßgabe der Regelbemessungsgrundlage des § 8 Absatz 1 GrEStG führe. Während die als die Regelbemessungsgrundlage maßgebliche Gegenleistung regelmäßig den gemeinen Wert des Grundstücks widerspiegele, wichen die bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage des § 8 Absatz 2 GrEStG mit Hilfe der Bewertungsvorschriften der §§ 138 ff. Bewertungsgesetz (BewG) ermittelten Werte sowohl im Durchschnitt als auch in vielen Einzelfällen gravierend vom gemeinen Wert des Grundstücks ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass es einer Entscheidung, wo die verfassungsrechtliche Grenze noch hinnehmbarer Abweichungen zwischen Regel- und Ersatzbemessungsgrundlage liege, nicht bedarf. Der Ersatzmaßstab sei „offensichtlich nicht alternativlos, wie das für erbschaftsteuerliche Zwecke im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (BVerfG 117, 1) eingeführte Grundbesitzbewertungssystem der §§ 157 ff. BewG belegt. Dieses kommt dem Verkehrswert jedenfalls deutlich näher als die für die Grunderwerbsteuer geltenden Bewertungsregeln“ (vgl. Rn. 82).

Durch die Änderung des Verweises in § 8 Absatz 2 Satz 1 GrEStG, der nun die Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach § 151 in Verbindung mit §§ 157 ff. des Bewertungsgesetzes in Bezug nimmt, wird die vom Bundesverfassungs-gericht eingeforderte Annäherung der als Ersatzbemessungsgrundlage ermittelten Werte an den gemeinen Wert und damit an die Regelbemessungsgrundlage nach § 8 Absatz 1 GrEStG gewährleistet.

Die Änderungen in § 8 Absatz 2 Satz 2 GrEStG und in § 17 Absatz 3a GrEStG sind redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1 GrEStG.

Zu Nummer 5 (§ 23 Absatz 14 – neu –)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In § 23 Absatz 14 Satz 1 GrEStG wird bestimmt, dass die Änderungen in § 8 Absatz 2 GrEStG und in § 17 Absatz 3a GrEStG auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2008 verwirklicht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Beschlüssen 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11 vom 23. Juni 2015 dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2009 eine Neuregelung zu treffen. Eine Fortgeltungsanordnung über den 1. Januar 2009 hinaus sei nicht gerecht-fertigt, da Gesetzgeber, Verwaltung und Steuerpflichtigen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer am 7. November 2006 hätte klar gewesen sein müssen, dass die Bewertungsregeln der §§ 138 ff. BewG zu erheblichen Ungleichheiten führen würden und diese Ungleichheiten mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Steuerbemessung bei der Grunderwerbsteuer betreffen würden (Rn. 92).

Einer rückwirkenden Anwendung der neuen materiell-rechtlichen Regelungen zur Ersatzbemessungsgrundlage steht allerdings verfahrensrechtlich regelmäßig § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO entgegen. Dies gilt auch für nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AO vorläufig durchgeführte Grunderwerbsteuerfestsetzungen und für vorläufig ergangene Feststellungsbescheide über die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Nur in folgenden Fällen ist eine rückwirkende Anwendung der neuen materiell-rechtlichen Regelungen zur Ersatzbemessungsgrundlage möglich, weil § 176 AO nicht anwendbar ist:

– für einen Besteuerungsfall liegt noch überhaupt keine Steuerfestsetzung oder gesonderte Feststellung vor;
– der Steuerpflichtige hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte Feststellung außergerichtlich mit dem Einspruch angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann der Einspruchsführer aber durch eine Rücknahme seines Einspruchs eine Verböserung der angefochtenen Steuerfestsetzung verhindern;
– der Steuerpflichtige hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte Feststellung gerichtlich angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann das Finanzgericht die Steuerfestsetzung zwar nicht verbösern, es kann aber einer anderweitig begründeten Klage die rückwirkende Neuregelung saldierend gegenüberstellen.

§ 23 Absatz 14 Satz 2 GrEStG stellt sicher, dass Steuerpflichtige, deren Steuer-festsetzung ungeachtet der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden materiell-rechtlichen Neuregelungen unverändert bleiben muss, da eine Änderung der gesonderten Feststellung der Bemessungsgrundlage zu ihren Ungunsten wegen § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO unzulässig ist, ab Inkrafttreten der Neuregelung zumindest die nach bisherigem Recht festgesetzte Steuer entrichten müssen. Die mit Verkündung der Beschlüsse des Bundesverfassungs-gerichts 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11 eingetretene Vollstreckungssperre nach § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entfällt in diesem Moment wieder.

Zu Artikel 10 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 13 Absatz 1 Nummer 16)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b Satz 1)

Die Änderung stellt klar, dass die inländischen Zuwendungsempfänger steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 AO dienen müssen.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c)

Nach der bisherigen Fassung des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG wird für Zuwendungen an ausländische Religionsgesellschaften und Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Zuwendungsempfänger) eine Steuerbefreiung gewährt, wenn der ausländische Staat für Zuwendungen an entsprechende deutsche Zuwendungsempfänger eine Steuerbefreiung gewährt und das Bundesministerium der Finanzen dies durch förmlichen Austausch entsprechender Erklärungen mit dem ausländischen Staat feststellt. Solche Gegenseitigkeitserklärungen bestehen nur mit sehr wenigen Staaten. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist auch hierbei, dass die genannten Zuwendungsempfänger nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (vgl. §§ 51 bis 68 AO).

Die Europäische Kommission hält § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG mit den Grundfreiheiten für unvereinbar und hat die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

um Abhilfe zu schaffen (vgl. Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2159). Nach ihrer Auffassung stellt die Gegenseitigkeitsbedingung für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung eine Beschränkung des in Artikel 63 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 40 des EWR-Abkommens verankerten freien Kapitalverkehrs dar.

Mit der Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG werden Zuwendungen an Religionsgesellschaften oder an Zuwendungsempfänger, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO verfolgen, nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen dann steuerbefreit, wenn sie an einen im Inland nicht - auch nicht beschränkt - körperschaftsteuerpflichtigen Zuwendungsempfänger geleistet werden, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem Staat des EWR oder einem Drittstaat ansässig ist und der nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz KStG von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn er inländische Einkünfte erzielte. Dies ist der Fall, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger – ungeachtet der im Ansässigkeitsstaat zuerkannten Steuerbegünstigung – nach seiner Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 AO verfolgt. Damit gelten dieselben Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbefreiung von Zuwendungen an in- und ausländische Zuwendungsempfänger.

Die Verknüpfung der Steuerbefreiung mit dem Erfordernis der Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung soll sicherstellen, dass die deutschen Finanzbehörden im Bedarfsfall Auskünfte von ausländischen Behörden hinsichtlich der dort ansässigen Zuwendungsempfänger erhalten können. Allerdings bleiben in erster Linie der Schenker oder der begünstigte Erwerber verpflichtet, die für die Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Das Erfordernis eines Informationsaustausches durch die Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung ist aber insbesondere in Fällen bedeutsam, in denen Anzeichen bestehen, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die Voraussetzung, steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen, nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt. Der durch die Steuerbefreiung bewirkte Verzicht der Länder auf Steuereinnahmen ist nur gerechtfertigt, soweit erwiesen ist, dass die von § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG vorausgesetzten Ziele erreicht werden.

Wie bei Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger soll die Steuerbefreiung rückwirkend entfallen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung des ausländischen Zuwendungsempfängers, steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen, innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen und das Vermögen nicht steuerbegünstigten Zwecken zugeführt wird. Ist das der Fall, ist wegen des rückwirkenden Wegfalls der Steuerbefreiung nachträglich eine Steuer gegen den Zuwendungsempfänger festzusetzen.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 10 – neu –)

Der neue Absatz 10 bestimmt, dass die geänderten Vorschriften des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b und c und des § 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG auf Erwerbe anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entstanden ist. Um die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht so frühzeitig wie möglich zu beseitigen, gilt nach Satz 2 die für betroffene Erwerber ausschließlich vorteilhafte Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b und c ErbStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 3)

Die Änderung dient der Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung. Mit Urteil vom 5. Juni 2014, XI R 44/12, hat der BFH entschieden, dass eine nach § 14c Absatz 1 UStG geschuldete Steuer nicht vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums entstehen kann, in dem die Rechnung mit dem unrichtigen Steuerausweis erteilt worden ist.

Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen, schuldet er nach § 14c Absatz 1 UStG auch den Mehrbetrag. Nach derzeitiger Rechtslage entsteht die Steuer in diesen Fällen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Rechnung. Dies führt in Fällen späterer Rechnungserteilung (z. B. Nachberechnungsfälle) dazu, dass der Unternehmer die nach § 14c Absatz 1 UStG geschuldete Steuer rückwirkend schuldet. Durch die nun vorgesehene Anpassung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden.

Gleichzeitig wird nunmehr für alle Fälle des § 14c UStG einheitlich geregelt, dass die wegen unrichtigen (§ 14c Absatz 1 UStG) bzw. unberechtigten (§ 14c Absatz 2 UStG) Steuerausweises geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung entsteht.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 – aufgehoben –)

Der bisherige Regelungsgehalt von § 13 Absatz 1 Nummer 4 UStG wird nun-mehr von § 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG erfasst. Nummer 4 wird deshalb aufgehoben.

Die Aufhebung bringt einen Vereinfachungseffekt mit sich, da nicht mehr zwischen Mehrsteuern nach § 14c Absatz 1 und Steuern nach § 14c Absatz 2 UStG unterschieden werden muss.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 13b Absatz 2 Nummer 4)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. August 2014, V R 7/14, entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG sind. Damit kommt nach Ansicht des BFH eine Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bei Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen nicht in Betracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und der bisherigen Rechtsprechung des BFH sind die Begriffe der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) eigenständige Begriffe des Unionsrechts, die in der gesamten Europäischen Union autonom und einheitlich auszulegen sind. Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL, auf dem § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG beruht, enthält den Begriff der Bauleistung. Dieser Begriff ist unionsrechtlich einheitlich und nicht nach nationalem Bewertungsrecht auszulegen.

Der Begriff der Bauleistung im Sinne von Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL ist dabei nicht nur auf Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück beschränkt, sondern weiter auszulegen. Denn die Angabe „im Zusammenhang mit Grundstücken“ bezieht sich nur auf die Angabe „Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs-, Umbau- und Abbruchleistungen“. Bei Bauleistungen muss hingegen nicht zwingend ein Zusammenhang mit einem Grundstück gegeben sein.

Zudem kann es sich bei Lieferungen von bzw. Leistungen an Betriebsvorrichtungen auch um Bauleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück handeln. Die Auslegung des Begriffs der Bauleistung ist dabei unter Berücksichtigung der Auslegung des Grundstücksbegriffs sowie des Begriffs der Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, soweit deren Zweck in physischen Veränderungen an dem Grundstück besteht, anhand der unionsrechtlichen Vorgaben zu beurteilen (Artikel 13b und 31a der MwSt-Durchführungs-verordnung 282/2011 – MwStVO – in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 geänderten Fassung). Artikel 13b MwStVO definiert den Grundstücksbegriff für Zwecke der Anwendung der (gesamten) MwStSystRL ab dem 1. Januar 2017 u. a. als

a)

b)

c)

d) Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Entsprechend Artikel 13b Buchstabe d MwStVO gelten Betriebsvorrichtungen unionsrechtlich demnach nur dann nicht als Grundstück, wenn sie nicht auf Dauer installiert sind oder bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Mit der Ergänzung des § 13b Absatz 4 Satz 1 UStG werden einerseits die unionsrechtliche Vorgabe in Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL klarer als bislang und andererseits die in Abschnitt 13b.2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses enthaltene Verwaltungsauffassung inhaltlich in das UStG übernommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Damit wird klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen weiterhin unverändert unter die Regelung des § 13b UStG fallen können.

Mit der Gesetzesänderung wird in dem neuen § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 UStG zugleich der ab dem 1. Januar 2017 in den Mitgliedstaaten zwingend anzuwendenden o. g. Vorgabe in Artikel 13b und 31a MwStVO in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 geänderten Fassung Rechnung getragen. Eine mehrfache Rechtsänderung, wie sie bei Anwendung der BFH-Rechtsprechung erforderlich wäre, mit den damit für die Unternehmer einhergehenden Belastungen wird vermieden. Zudem werden erhebliche, in der Praxis nicht handhabbare Probleme bei der Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung vermieden, die eine Anwendung des BFH-Urteils mit sich brächte.

Zu Buchstabe b (§ 13b Absatz 5 Satz 6 und 10 – neu –)

Die bestehenden Verwaltungsanweisungen zur Ausnahme von Leistungsbezügen des hoheitlichen Bereichs von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers werden gesetzlich geregelt und auf weitere Bereiche ausgedehnt.

Der leistende Unternehmer kann häufig nicht zweifelsfrei feststellen, ob der Empfänger die Leistung für sein Unternehmen bezieht oder nicht. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG gilt daher auch dann, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird (§ 13b Absatz 5 Satz 6 UStG). Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts Leistungsempfänger, kann der leistende Unternehmer regelmäßig an der Art der Einrichtung, für die er tätig wird (Behörde oder Betrieb gewerblicher Art), erkennen, ob die Leistung für den unternehmerischen oder den hoheitlichen Bereich bezogen wird. § 13b Absatz 5 Satz 6 UStG führt in diesen Fällen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für die juristische Person des öffentlichen Rechts, da sie die Leistungsbezüge für den hoheitlichen Bereich dem Finanzamt erklären und die darauf entfallende Umsatzsteuer an dieses abführen muss, statt sie zusammen mit dem Leistungsentgelt in einer Summe an den leistenden Unternehmer zu entrichten.

Um diesen Aufwand zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung Fälle, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts in nennenswertem Umfang Leistungen für ihren hoheitlichen Bereich beziehen, die der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers unterliegen, von der Rechtsfolge des § 13b Absatz 5 Satz 6 UStG ausgenommen (Abschnitt 13b.3 Absatz 12 Satz 2 UStAE für Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG und Abschnitt 13b.3a Absatz 4 Satz 2 UStAE für Strom- und Gaslieferungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG).

Die Verwaltungsanweisungen zur Ausnahme von Leistungsbezügen des hoheitlichen Bereichs von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, die dem bestehenden Regelungsbedarf zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands abhelfen sollen, werden nicht vom Gesetzeswortlaut abgebildet. Daher besteht die Gefahr, dass ein Unternehmer in einem derartigen Fall doch die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anwendet, während die juristische Person des öffentlichen Rechts unter Berufung auf die (entgegenstehende) Verwaltungsanweisung den Leistungsbezug nicht versteuert, so dass der Umsatz gänzlich unversteuert bleibt.

Zielführender ist es daher, die Ausnahme von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in das UStG aufzunehmen. Dabei werden alle Tatbestände des § 13b Absatz 2 UStG in die Ausnahmeregelung einbezogen, bei denen die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu dem oben genannten unnötigen Verwaltungsaufwand führen würde. Dies sind neben den bereits oben genannten Bauleistungen und Strom- und Gaslieferungen auch Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7 UStG, Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG, Lieferungen von Gold im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG, Liefe-rungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG und Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG.

Die Regelung beruht auf Artikel 198 Absatz 3, Artikel 199 Absatz 2 und Artikel 199a Absatz 1a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Zu Artikel 12 – neu – (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum neuen § 2b.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 – aufgehoben –)

Die bisherige Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2b – neu –)

Der Bundesfinanzhof hat sich in mehreren Urteilen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand geäußert. Die Rechtsprechung macht es notwendig, die bestehende gesetzliche Regelung zu überarbeiten und an die Vorgaben in Artikel 13 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL – Abl EU 2006 Nr. L 347 S. 1) anzupassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 der neuen Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des Artikels 13 MwStSystRL. Danach werden Tätigkeiten einer jPöR, die dieser im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nicht unternehmerisch ausgeübt. Die entsprechenden Umsätze unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Als Tätigkeiten, die einer jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kommen nur solche in Betracht, bei denen die jPöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (z. B. aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Staatsvertrages oder auf Grundlage besonderer kirchenrechtlicher Regelungen). Führt die Nichtbesteuerung dieser Leistungen jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, ist abweichend vom all-gemeinen Grundsatz eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen. Erbringt eine jPöR dagegen Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Tätigkeiten nicht von § 2b UStG-E erfasst; diese Leistungen unterliegen stets der Umsatzsteuer.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fällen, in denen auch bei einer an sich wirtschaftlichen Betätigung einer jPöR keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Übersteigt der voraussichtliche Jahresumsatz der jPöR aus gleichartigen Tätigkeiten den Betrag von 17 500 Euro nicht, wird unwiderlegbar unterstellt, dass durch die Nichtbesteuerung der Tätigkeit der jPöR keine größeren Wettbewerbsverzerrungen eintreten. Daneben werden größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen, wenn vergleichbare Leistungen privater Unternehmer aufgrund einer Steuerbefreiung nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Leistungen, die ihrer Art nach zwar grundsätzlich steuerfrei sind, bei denen jedoch ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG grundsätzlich möglich ist. So soll vermieden werden, dass die Nichtbesteuerung derartiger Leistungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der öffentlichen Hand führt. Weitere Fälle, in denen größeren Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen, sind in Absatz 3 genannt.

Zu Absatz 3

Aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Notwendigkeit von Einsparungen sind jPöR in immer größerem Umfang zur Zusammenarbeit gezwungen. Diese Zusammenarbeit erfolgt nicht marktorientiert, sondern allein im öffentlichen Interesse bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bzw. Leistungen der Daseinsvorsorge. Diese werden zum Beispiel durch die Erzielung von Synergieeffekten und die Auslastung der im öffentlichen Bereich bereits vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen gefördert. Insoweit steht die Zusammenarbeit der öffentlichen Einrichtungen nicht im Wettbewerb mit Leistungen, die auf dem freien Markt angeboten werden. Eine Besteuerung der Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen bei hoheitlichen Tätigkeiten kann zu einer Verteuerung öffentlicher Leistungen und zu unerwünschten Belastungen der Bürgerinnen und Bürger führen. Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 3 Regelungen, nach denen die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht mit Umsatzsteuer belastet wird. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschriften ist, dass die Leistung zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgetauscht wird. Unter die Regelungen können daher insbesondere Leistungen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Kirchen oder der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fallen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezieht sich die Zusammenarbeit von jPöR auf Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPöR erbracht werden dürfen, liegen nach der Regelung in Absatz 3 Nummer 1 keine wettbewerbsrelevanten und damit keine unternehmerischen Tätigkeiten vor. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn zwei Kommunen gemeinsame Standes- und Ordnungsamtsbezirke bilden oder die Tätigkeiten der Einwohnermeldeämter zentralisieren. Solche – schon gegenständlich marktfernen – Tätigkeiten sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmun-gen den jPöR vorbehalten.

Daneben legt Absatz 3 Nummer 2 fest, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Sind alle in den Buchstaben a bis d des Absatzes 3 Nummer 2 genannten Kriterien erfüllt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit der öffentlichen Ein-richtungen durch solche Interessen bestimmt wird und die entsprechenden Tätigkeiten der leistenden jPöR nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Eine allen Beteiligten obliegende öffentliche Aufgabe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe b liegt auch dann vor, wenn die Aufgabe auf die leistende jPöR (z. B. einen Zweckverband) übertragen wurde (sog. „vertikale Zusammenarbeit“). Die Regelungen in Absatz 3 Satz 2 gehen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Wettbewerbsbegriff im Bereich des Vergaberechts zurück. Die Grundsätze dieser Rechtsprechung werden für den Bereich der Umsatzsteuer übernommen. Sofern mit den verbindlichen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vereinbar, orientiert sich die Anwendung von Absatz 3 Nummer 2 an vergaberechtlichen Regelungen.

Zu Absatz 4

Die bisher in § 2 Absatz 3 Satz 2 UStG enthaltenen Ausnahmetatbestände werden in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 der Neuregelung übernommen, um die bisher bestehende Rechtslage insoweit unverändert fortzuführen. Daneben wird in Nummer 5 der Neuregelung auf den Anhang I der MwStSystRL verwiesen, der ein Verzeichnis von Tätigkeiten enthält, die nach den verbindlichen Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 MwStSystRL stets einer Besteuerung unterliegen, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Zu Nummer 4 (§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe g)

Durch Artikel 1 Nummer 17 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch wurde § 45b SGB XI zum 1. Januar 2015 um einen Anspruch auch auf niedrigschwellige Entlastungsleistungen ergänzt. Neben den bisher bereits angebotenen niedrigschwelligen Betreuungsleistungen dienen nunmehr zusätzliche niedrigschwellige Entlastungsleistungen der Deckung des Bedarfs hilfsbedürftiger Personen an Unterstützung im Alltag. Dies betrifft insbesondere die hauswirtschaftliche Versorgung, die Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder die Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen. Niedrigschwellige Entlastungsleistungen tragen auch dazu bei, Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten.

Die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote und niedrigschwelliger Entlastungsangebote erfolgt durch die Länder.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b SGB XI sind nach § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe g UStG seit 1. Januar 2009 steuerfrei, soweit sie von Einrichtungen erbracht werden, die landesrechtlich anerkannt sind. Unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL), wonach die Mitgliedstaaten eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden, befreien.

Mit der Ergänzung des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe g UStG sind im Hinblick auf die sozialrechtliche Entwicklung in § 45b SGB XI nunmehr auch niedrigschwellige Entlastungsangebote durch die Einrichtungen, die landesrechtlich nach § 45b SGB XI anerkannt sind, umsatzsteuerfrei.

Zu Nummer 5 (§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum neuen § 2b UStG.

Zu Nummer 6 (§ 27 Absatz 22 – neu –)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts markiert eine Zäsur bei der Umsatzbesteuerung öffentlicher Leistungen. Den Betroffenen muss ein geordneter Wechsel in das neue Besteuerungssystem ermöglicht werden. Der neue § 27 Absatz 22 UStG enthält daher eine Übergangsregelung, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage während eines Fünfjahreszeitraums ab Gesetzesbeschluss fortzuführen.

Der bisher geltende § 2 Absatz 3 UStG wird zum 1. Januar 2016 formell auf-gehoben, ist aber kraft der Regelung in § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. Satz 2 der Vorschrift regelt, dass der neue § 2b UStG ab dem 1. Januar 2017 an dessen Stelle tritt. Die Anwendung der Neuregelung ab diesem Zeitpunkt gibt den Betroffenen die Möglichkeit, die Fortführung des bisherigen Rechts auch über den 31. Dezember 2016 hinaus zu prüfen. Entscheidet sich eine jPöR für die weitere Anwendung des bisherigen Rechts muss sie dies dem zuständigen Finanzamt gegenüber bis zum 31. Dezember 2016 formlos erklären. Die Erklärung kann sich jedoch nur auf die Gesamttätigkeit beziehen. Entscheidet sich eine jPöR später für die Anwendung der neuen Regelungen, ist eine Rückkehr zur Anwendung des bisherigen Rechts nicht möglich.

Zu Artikel 13 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen)

Zu Nummer 1 (Artikel 2 Absatz 7 Nummer 4)

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 erster Halbsatz EStG

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wurde § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG neu gefasst. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wurde diese Vorschrift geändert. Jedoch bezieht sich dieses Änderung auf die Gesetzesfassung vor der Neufassung durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften. Auf Grund dessen kann der Gesetzesbefehl so nicht umgesetzt werden. Mit der vorliegenden Änderung wird dieses Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Absatz 10 Nummer 3)

§ 21a Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wurde die Vorschrift geändert, die unter Bezugnahme auf versicherungsrechtliche Regelungen Vorgaben zur Abzinsung der Deckungsrückstellung enthält. Die Verweise auf Normen des bisherigen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wurden an die geänderte Fassung des VAG angepasst. Mit der Änderung werden sprachliche Ungereimtheiten beseitigt und so die ordnungsgemäße Anwendung der steuerlichen Regelung sichergestellt.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 17 Absatz 2 Satz 3 FVG

Nach geltendem Recht sind für die Verwaltung der Steuern, zu der auch das Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren gehört, die Finanzämter und die Hauptzollämter als örtliche Finanzbehörden zuständig.

Um die vom Bundesrat vorgeschlagene Flexibilisierung im Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren im Bereich der von den Ländern verwalteten Steuern zu ermöglichen, wird die Verordnungsermächtigung in § 17 Absatz 2 Satz 3 FVG erweitert.

Mit der Regelung in Nummer 3 wird eine Ermächtigung geschaffen, nach der die Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung Landesoberbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 6 FVG die landesweite Zuständigkeit für die Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich des Vollstreckungsverfahrens zuweisen können, soweit hierdurch der Vollzug der Aufgaben der Finanzverwaltung verbessert oder erleichtert wird.

Die Nummern 1 und 2 des § 17 Absatz 2 Satz 3 FVG entsprechen dem gelten-den Recht. Zur besseren Verständlichkeit wurde diese Regelung insgesamt klarer strukturiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wie bisher kann die Landesregierung nach § 17 Absatz 2 Satz 4 FVG die Ermächtigungen nach § 17 Absatz 2 Satz 3 FVG wiederum durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (vgl. § 3 Absatz 2 FVG) übertragen.

Zu Artikel 15 – neu – (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

§ 11

§ 11 FeuerschStG regelt die Zerlegung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer auf die Länder. Die gegenwärtige Regelung läuft am 31.12.2015 aus. Zur nahtlosen Fortsetzung des Verfahrens ist eine gesetzliche Neuregelung noch im Jahr 2015 erforderlich.

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 1)

Auf die bisher in § 11 Absatz 1 FeuerschStG festgelegte Befristung für die Zerlegungsregelung der Feuerschutzsteuer wird verzichtet. Am Verfahren einer jederzeit möglichen gesetzlichen Aktualisierung des Zerlegungsverfahrens bzw. -schlüssels ändert sich dadurch nichts. Die Entfristung hat damit den Vorteil, dass der Gesetzgeber nur noch dann tätig werden muss, wenn sich konkreter Bedarf nach einer Änderung der Zerlegungsmaßstäbe ergibt und nicht mehr nur, um ein Auslaufen der Regelung zu vermeiden.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 1)

§ 11 Absatz 2 Satz 1 FeuerschStG definiert die Maßstäbe der Zerlegung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer. Die Festlegung von Maßstäben ist notwendig, um Verzerrungen zu korrigieren, die dadurch entstehen können, dass die regionale Zuordnung des Aufkommens nicht die regionale Verteilung der Steuersubjekte bzw. -objekte widerspiegelt.

Der bisher geltende Zerlegungsschlüssel findet seit dem Jahr 2002 Anwendung. Die Elemente des Schlüssels sind statistische Daten, die zur Abbildung der durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. ermittelten Bruttobeiträge der einzelnen Versicherungszweige der Feuerversicherungen zum Zwecke der Regionalisierung herangezogen werden. Der Zerlegungsschlüssel wird auf Wunsch der Länder den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 4 – aufgehoben –)

Eine besondere Regelung für die Zerlegung des Aufkommens an Feuerschutzsteuer vor dem 1. Januar 2011 ist entbehrlich geworden und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 16 – neu – (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6

Vorstände von Lohnsteuerhilfevereinen erhalten für ihre Tätigkeit vielfach eine Vergütung. Die Zahlung einer Vergütung an die Vorstände aufgrund einer entsprechenden Satzungsbestimmung stand der Anerkennung der Lohnsteuerhilfevereine bisher nicht entgegen.

Diese Rechtslage hat sich durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert. Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wurde dem § 27 Absatz 3 BGB folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“. Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB durch die Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen. Diese Möglichkeit bleibt den Lohnsteuerhilfevereinen nach jetziger Rechtslage allerdings verschlossen. Denn nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StBerG darf die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins die Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 BGB nicht ausschließen.

Mit der Änderung in § 14 Absatz 1 Nummer 6 StBerG soll die Zahlung einer Vergütung an die Vorstände der Lohnsteuerhilfevereine auch künftig nicht zum Verlust der Anerkennung führen. Damit ist die Zahlung von Vergütungen an die Vorstände der Lohnsteuerhilfevereine weiterhin zulässig, wenn dies in der Satzung des Vereines vorgesehen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 17 – neu – (Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

§ 99 Absatz 7

Durch die Neufassung des § 99 Absatz 7 StBerG sollen die Befugnis, Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, neu geregelt und die Delegationsbefugnisse der Landesregierungen und der Landesjustizverwaltungen entsprechend den Vorgaben aus Artikel 80 des Grundgesetzes in Anlehnung an § 33 Absatz 2 BRAO ausgestaltet werden.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2 – neu –

Die Änderung bestimmt, dass der neue Artikel 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Es handelt sich um eine Folgeänderung des zum 1. Januar 2015 mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geänderten § 27 Absatz 3 BGB, mit dem die bisherige Rechtslage fortgeschrieben werden soll.

Zu Absatz 3 – neu –

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die redaktionelle Änderung des § 39e Absatz 2 Satz 5 EStG entsprechend der neu gefassten Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 am 1. November 2015 in Kraft tritt.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung bestimmt, dass der neue Artikel 12 am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Die Änderung bestimmt, dass der neue Artikel 15 am 1. Januar 2016 in Kraft tritt und damit zeitlich nahtlos an die zum 31. Dezember 2015 auslaufende Regelung zur Zerlegung der Feuerschutzsteuer anknüpft.

Berlin, den 23. September 2015

Olav Gutting	**Cansel Kiziltepe**
Berichterstatter	Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.